

DAIMLER TRUCK

Daimler Truck Special Terms
12/2024

Inhalt

	Einleitung	3
	Einkauf	4
DTST 31/02	Werkzeuge für Serien und Ersatzteilbelieferung und Ersatzteilversorgung für DTAG-Produkte	5
	Qualität	8
DTST 13/02	Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)	9
DTST 14/02	Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements	13
DTST 18/02	Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks	17
DTST 27/02	Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)	24
	Logistik	25
DTST 17/02	Lieferabruf	26
DTST 28/02	Allgemeine Vorschriften im Umgang mit Ladungsträgern	28
DTST 29/02	Versand von Waren	29
DTST 35/02	Kommunikation mit DTAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal	38
	Produktentstehungsprozess	39
DTST 01/02	Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess	40
	Nachhaltige Zusammenarbeit	42
DTST 36/03	Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance	43
DTST 43/01	Informationssicherheit	51

Einleitung

1. Definition

Die Daimler Truck Special Terms, nachfolgend „DTST“ genannt, sind Festlegungen, die den Informationsfluss und die reibungslose Abwicklung der Prozesse zwischen der Daimler Truck AG, Leinfelden-Echterdingen, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) (nachfolgend „DTAG“ genannt), und dem Lieferanten (nachfolgend „Partner“ genannt) regeln.

2. Veröffentlichung

Die DTST werden grundsätzlich in der jeweils neusten Version in deutscher und englischer Fassung zentral auf dem Daimler Truck Supplier Portal unter <http://www.supplier.daimlertruck.com> veröffentlicht. Bei Abweichungen ist alleine die deutsche Fassung bindend. Bei gravierenden gesetzlichen oder betrieblichen Änderungen/Neuerungen werden einzelne DTST gegebenenfalls unterjährig neu aufgelegt. Die Partner werden hierüber von DTAG informiert. Für einzelne Bereiche innerhalb des Unternehmens des Partners ist eine eigene Vervielfältigung zulässig und geboten.

3. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen DTAG und dem Partner erfolgt auf Deutsch oder Englisch, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Der Partner ist verpflichtet, bei der Übermittlung und Speicherung von Daten/Informationen und dem Zugriff auf DTAG-Systeme, den jeweiligen Stand der Technik einzuhalten.

Einkauf

DTST 31/02

Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung und
Ersatzteilversorgung für DTAG-Produkte

DTST 31/02

Werkzeuge für Serien und Ersatzteilbelieferung und Ersatzteilversorgung für DTAG-Produkte

I. Werkzeuge für Serien- und Ersatzteilbelieferung

1. Allgemeines

Werkzeuge im Sinne dieser DTST sind Ur-, Umform-, und Zerteilwerkzeuge⁽¹⁾ gemäß den Definitionen nach DIN 8580/8582/8588. Alle anderen Betriebsmittel sind nicht als Werkzeuge zu betrachten. Die nachfolgenden Bestimmungen sowie die einzelnen Werkzeugbestellungen regeln die Rechte und Pflichten des Partners und von DTAG bei Benutzung von im Eigentum von DTAG befindlichen Werkzeugen durch den Partner.

2. Werkzeugüberlassung und Rückgabepflicht

Der Partner ist zur Benutzung der ihm von DTAG überlassenen Werkzeuge im Rahmen des mit DTAG abgeschlossenen Vertrages über das mit den Werkzeugen herzustellende Teil berechtigt und verpflichtet, um diese Teile herzustellen. Mit Ende der Belieferung übergibt der Partner die Werkzeuge grundsätzlich an DTAG in dem Zustand, welcher nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Partners aus dieser DTST sowie den einzelnen Werkzeugbestellungen besteht.

II. Ersatzteilversorgung für DTAG-Produkte

1. Allgemeines

Der hohe Leistungsgrad der Ersatzteilversorgung ist für DTAG-Kunden ein bedeutendes Kaufargument und somit für die DTAG-Produkte ein wesentliches Wettbewerbsmerkmal. Die Ersatzteilversorgung hat daher für DTAG bezüglich Preisstellung, Qualität und Termintreue den gleichen Stellenwert wie die Versorgung der Produktion.

2. Definition Ersatzteil

Ersatzteile werden zur Versorgung des Ersatzbedarfs beim Austausch von Teilen des Fahrzeugs benötigt. Dazu gehören auch Teile, bei denen der Anlieferzustand bzgl. Oberfläche oder Verpackung vom Serienzustand abweicht. Solche abweichenden Zustände werden gesondert gekennzeichnet.

Bei Produkten/Systemen/Aggregaten werden die einzelnen Ersatzteile zwischen DTAG und Partner in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.

3. Parallelvertrieb

(1) Wenn (i.) DTAG das Teil selbst entwickelt oder (ii.) DTAG nicht nur zu einem geringen Anteil die Produktentwicklungskosten des Partners bezahlt oder (iii.) der Partner sonstiges für die Herstellung des Teils erforderliches Know-how und/oder Rechte des geistigen Eigentums von DTAG verwendet, verpflichtet sich der Partner, die Lieferung von Teilen nur an DTAG vorzunehmen.

(2) Wird das Teil auf Werkzeugen gefertigt, die im Eigentum von DTAG stehen und liegt kein Fall des Absatzes 1 dieser Ziffer vor, ist die Nutzung der Werkzeuge zur Lieferung an Dritte („Parallelvertrieb“) nur mit Zustimmung der DTAG und gegen Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts gestattet. Beabsichtigt der Partner den Einsatz der Werkzeuge zum Parallelvertrieb, ist der Partner noch vor Lieferbeginn der Teile an Dritte verpflichtet, diese Absicht anzuzeigen und sich mit DTAG auf die Konditionen der Werkzeugnutzung durch Abschluss eines Werkzeugnutzungsvertrags auf Basis der DTAG unverbindlichen Preisempfehlung im Markt Deutschland (nachfolgend: „UVP“) zu einigen. Fehlt es an einer solchen Einigung oder werden die Werkzeugkapazitäten für den Bedarf der DTAG benötigt oder reicht die Schusszahl des Werkzeugs nur für den Bedarf der DTAG aus, ist dem Partner der Parallelvertrieb nicht gestattet.

⁽¹⁾ Hiervon ausgenommen sind Schmiedewerkzeuge.

- (3) Unabhängig der Absätze 1 und 2 dieser Ziffer, ist der Partner in jedem Fall verpflichtet, DTAG zu informieren, soweit er die Belieferung von Dritten mit den Teilen beabsichtigt.
- (4) Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Ziffer, wird DTAG dem Partner einen Schadensersatz von 10 % der UVP pro vertriebenem Teil in Rechnung stellen, es sei denn, dass er die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Ansprüche der DTAG aus Absatz 5 oder Absatz 6 dieser Ziffer gelten zusätzlich zu den in diesem Absatz 4 genannten.
- (5) Wenn der Partner das Image der DTAG-Marken beschädigt, indem er Teile parallel vertreibt, bei denen die DTAG-Marken oder Teilenummern erkennbar durch äußere Einwirkung herausgeschliffen, abgekratzt oder anderweitig entfernt oder lediglich überklebt oder übermalt wurden, wird DTAG dem Partner einen Schadensersatz von 5 % der UVP pro vertriebenem Teil in Rechnung stellen, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- (6) Wenn der Partner Teile, die mit einer Marke von DTAG oder der DTAG-Teile-Nummer versehen sind, an Dritte liefert, wird DTAG dem Partner einen Schadensersatz von 10 % der UVP pro vertriebenem Teil in Rechnung stellen, es sei denn, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- (7) Im Fall eines Verstoßes ist der Partner außerdem verpflichtet, DTAG über die Menge und die gewerblichen Abnehmer der parallelgelieferten Teile Auskunft zu erteilen. Zur Überprüfung der Einheiten ist die werkzeugseitige Anbringung einer geeigneten Messeinrichtung vorzusehen. DTAG ist berechtigt, die erteilte Auskunft auf Kosten des Partners durch einen von DTAG zu bestellenden Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen.
- (8) Die obigen vertraglichen Verpflichtungen lassen evtl. anderweitige, auf gesetzlicher Grundlage beruhende Rechte und Ansprüche von DTAG unberührt. Dies gilt insbesondere für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten des geistigen Eigentums.

4. Marken

Der Partner verpflichtet sich, das Ersatzteil gemäß den Zeichnungsvorschriften zu kennzeichnen. Grundsätzlich ist auf allen Teilen ein DTAG-Warenzeichen anzubringen. Die Kennzeichnung von Teilen ist entsprechend der MBN 60435 auszuführen. Dazu gehören alle sichtbaren Kennzeichnungen (geprägt, gelasert etc.), aber auch angebrachte Klebelabel. Ein Hersteller-Warenzeichen darf auf Wunsch angebracht werden, wobei das Hersteller-Warenzeichen nicht größer auszuführen ist als das DTAG-Warenzeichen. Weitere sonstige Herstellerangaben, insbesondere die Sachnummer des Herstellers, sind nicht gestattet. Abweichungen der Kennzeichnung (z. B. aufgrund technischer Notwendigkeiten) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der DTAG.

5. Versorgungszeit und Bezugsrecht

Der Partner ist verpflichtet, DTAG mit Ersatzteilen für das Produkt während eines Zeitraums von **mindestens 15 Jahren nach dem Serienauslauftermin** zu beliefern. Die Lieferung erfolgt auf Anforderung von DTAG.

Die Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen der Baureihe bzw. des Teiles darf ungeachtet der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung von DTAG erfolgen.

6. Preisstellung

Für die während der Serienlieferzeit gelieferten Ersatzteilmengen gilt grundsätzlich der während der Serienlaufzeit gültige Serienpreis.

Bei Teilen für Systeme/Aggregate wird durch Aufschlüsselung der Preis für das Ersatzteil ermittelt, wobei sich der Preis um die Montagekosten reduziert.

Bei Teilen für Systeme/Aggregate oder ET-Einzelteile aus Serien-Zusammenbauten während der Serienlaufzeit wird der Preis für das Ersatzteil durch Aufschlüsselung/Price-Breakdown/Kostenorientierung ermittelt. Der dadurch festgestellte Serieneinzelteilpreis ist auch der gültige ET-Einzelteilpreis. Dieser Preis stellt abgesehen von ggf. erforderlichen Verpackungsaufwendungen bzw. nicht anfallenden Montagekosten die Preisobergrenze dar für das ET-Einzelteil. Der Preis der ET-Einzelteile ist selbst dann auf dieser Basis zu vereinbaren, wenn das Einzelteil nicht vor Serienanlauf als eigenständige Teilenummer angelegt wurde.

7. Ersatzteildokumentation

Die Kosten für die Erstellung der Ersatzteildokumentation (inkl. Einzelteilzeichnungen) einschließlich der Pflege aller Änderungsstände ist Preisbestandteil des Gesamtlieferumfangs. In diesem Zusammenhang stellt der Partner der DTAG 3D-Daten und BOM für alle Einzelteile und Baugruppen auf Ersatzteilebene zur Verfügung.

Die Abstimmung über Dokumentationsumfang (Zeichnungen NX 3D bzw. ggf. Nachfolgesysteme, Stücklisten etc.) und terminliche Realisierung erfolgt zwischen DTAG Ersatzteiletechnik und Partner.

Qualität

DTST 13/02	Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)
DTST 14/02	Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements
DTST 18/02	Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks
DTST 27/02	Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)

1. Einleitung

Vom Partner ist ein PPF-Verfahren zur Serienlieferfreigabe durchzuführen. Soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt, richten sich die Anforderungen an dieses Verfahren nach VDA-Band 2 in der jeweils aktuellen Ausgabe. Im Einzelfall kann mit dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren eine andere Vorgehensweise abgestimmt werden.

2. Anwendungsbereich

Neben dem im VDA-Band 2 genannten Anwendungsbereich ist das PPF-Verfahren auch bei Software und bei Normteilen durchzuführen, (bzgl. hochfester Verbindungselemente für die Automobilindustrie ist die VDA-Empfehlung VDA 235-204 in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen).

Werden Anlieferzustände durch mehrere Sachnummern beschrieben, so sind zusätzlich zu den Einzelteilmerkmalen die entsprechenden Prozesse und erzeugten/veränderten Produktmerkmale des Anlieferzustandes in der Bemusterung darzulegen.

Für die in einem Lieferumfang enthaltenen Einzelteile mit DTAG-Sachnummern kann DTAG einen PPF-Bericht anfordern.

3. Grundsätze zur PPF

3.1 Serienlieferfreigaben anderer DTAG-Standorte

Soweit der Partner bereits eine Serienlieferfreigabe eines DTAG-Standortes erhalten hat und kein Auslöser für ein neues PPF-Verfahren vorliegt (siehe Ziffer 4), muss vor Belieferungen weiterer DTAG-Standorte kein neues PPF-Verfahren durchgeführt werden. Der Partner reicht die Bemusterung gemäß der für den neuen DTAG-Standort geltenden Planung zusammen mit der vorhandenen Serienlieferfreigabe dem neuen DTAG-Standort zur Erteilung der Serienlieferfreigabe ein. Bei Anwendung des Globalen Freigabe Prozesses gilt die durch DTAG erteilte Freigabe für jedes DTAG-Werk, mit dem der Partner einen Liefervertrag innehat.

3.2 Kennzeichnung der Teile

Teile für vorgezogene Prüfungen (gesplittete Bemusterung), die noch nicht vollständig unter serienmäßigen Bedingungen hergestellt wurden, sind in Absprache mit dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren als „Sonstige Muster“ vorzustellen. Eine Serienlieferfreigabe wird für „Sonstige Muster“ nicht erteilt. Sofern nicht anders vereinbart, ist hierfür ein roter Aufkleber mit Angabe des Entwicklungsstandes (Exx) zu verwenden.

Eine gesonderte Kennzeichnung von Bemusterungsteilen sowie Teilen für Produktionstests kann vom entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren gefordert werden.

4. Anzeigepflicht und Auslöser für das PPF-Verfahren

Sämtliche Änderungen am Produktionsprozess und Produkt sind dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren vom Partner anzuzeigen. Soweit nicht anders vereinbart, ist vom Partner entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu verfahren.

Auslöser DTAG	Fachbereich für das PPF-Verfahren	Facheinkauf	Logistik
Neuteile	D		
Produktänderung* (von Entwicklung genehmigt)	D	A	
Produktionsverlagerung	D	A	A
Änderung des Produktionsprozesses**	D		A
Änderung von Prüfverfahren	A		
Aussetzen der Fertigung für mehr als 12 Monate	D		
Einsatz neuer, modifizierter oder Ersatzwerkzeuge (gilt nicht für spanende Werkzeuge)	D	A	
Änderung von Lieferanten der zweiten Stufe (DTAG 2nd-tier). Bei Lieferumfängen mit besonderen Merkmalen (DS, DZ) besteht o.g. Verpflichtung bis zum merkmalverantwortlichen Lieferanten.	D	A	
Änderung von Lieferantenstandorten der zweiten Stufe (DTAG 2nd-tier) für Lieferumfänge mit DS/DZ-Merkmalen.	D	A	
Änderung von Lieferantenstandorten der zweiten Stufe (DTAG 2nd-tier).	A	A	
Änderungen von Zukaufteilen des Partners/Vormaterialien des Partners	D		
Keine uneingeschränkte Serienlieferfreigabe	D		
Nicht bestandene Requalifikation	D		

* Beinhaltet auch Materialänderungen

** Beinhaltet auch Änderungen in der logistischen Wertschöpfungskette

D = Durchführung des PPF-Verfahrens durch den Partner

A = Anzeigepflicht in schriftlicher Form durch den Partner an den DTAG-Fachbereich. Durchführung und Umfang des PPF-Verfahrens entscheidet der DTAG-Fachbereich.

Im Rahmen der Bemusterung von neuen Teilen und bei Änderungsbemusterungen ist der Partner zur Einstellung von Materialdatenblättern in IMDS verpflichtet. Die ID-Nr. für den IMDS-Datensatz ist im Deckblatt für PPF-Berichte und der entsprechenden Anlage „Materialdatenblatt/IMDS“ anzugeben. Die Regelungen der DTST 36, insbesondere zur Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten, sind vom Partner einzuhalten.

5. Durchführung des PPF-Verfahrens

Soweit ein durch den Partner verursachter Auslöser eines PPF-Verfahrens gegeben ist, wird der Partner diesen Auslöser mindestens sechs Monate vor der geplanten Umsetzung anzeigen. In der gesamten Anlaufphase darf keine Standortverlagerung erfolgen. Eine Standortverlagerung muss zwingend sechs Monate vor Verlagerung angezeigt werden und bedarf der Genehmigung von DTAG.

DTAG gibt dem Partner einen Termin für die Bemusterung vor. Die Anzahl der Musterteile ist mit dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren abzustimmen und die Musterteile kostenfrei anzuliefern.

Im Vorfeld des PPF-Verfahrens werden im Rahmen der Bemusterungsplanung folgende Themen festgelegt:

- » Die für den Bemusterungsumfang spezifischen Unterlagen unter Berücksichtigung von Ziff. 6 dieser DTST 13,
- » mögliche Teilebündel und
- » die benötigte Musteranzahl.

Für Teile, die sich über den Ergänzungsschlüssel 2 unterscheiden (Farben, Sprachen etc.), muss zusätzlich zur technischen Bemusterung (Q-Stand) eine Variantenbemusterung (F-Stand) erfolgen.

Die Art und das Format der Übermittlung der Bemusterungsunterlagen sind vom Partner mit dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren abzustimmen.

Für Teile, in deren Werkzeugen in einem separaten Fertigungsschritt die Oberflächenstruktur eingebracht wird, erfolgt das PPF-Verfahren anhand von „Sonstigen Mustern“. Die Freigabe zur Einbringung der Oberflächenstruktur wird durch den entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren erteilt.

Bei Abweichungen hinsichtlich der technischen Spezifikationen (z. B. Zeichnungen) ist vom Partner vorab eine schriftliche Genehmigung (Abweichgenehmigung) bei dem zuständigen DTAG-Ansprechpartner der Entwicklung einzuholen und der Bemusterung beizufügen.

Produkt und Prozessmerkmale, die für die Fähigkeitsuntersuchungen durchzuführen sind, werden mit DTAG abgestimmt. Bis zum Nachweis der Prozessfähigkeit erfolgt eine 100 %-Prüfung der Merkmale durch den Partner.

Für die in den Vorgabedokumenten (z. B. Zeichnungen, CAD-Datensätzen) genannten messbaren DS/DZ-Merkmale gelten abweichend vom industriellen Standard folgende Forderungen:

- » Prozessleistungsindex/Maschinenleistungsindex Ppk/Pmk $\geq 2,0$
- » Stabile Prozesse – Prozessfähigkeit Cpk $\geq 1,67$
- Für spezielle Prozesse ist analog DTST 14 vorzugehen.

Leistungstests sind vom Partner u.a. bei Neuanläufen und Modellpflegen durchzuführen und dem entsprechenden DTAG-Ansprechpartner für das PPF-Verfahren so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine Teilnahme durch DTAG möglich ist.

Für ausgewählte Umfänge ist in Abstimmung mit DTAG im letzten Leistungstest eine solche Anzahl Teile zu fertigen, die mindestens der Ausbringung einer DTAG-Schicht unter Kammlinien-Bedingungen entspricht. Diese Teile sind unter Kammlinien-Bedingungen DTAG zu fertigen.

Der Partner muss ggfs. unter Einbindung von DTAG einen analogen Leistungstest mit seinen Sublieferanten unter Berücksichtigung der Risikoklassifizierung durchführen und entsprechend nachweisen.

6. Nachweise für das PPF-Verfahren

Im Rahmen der Bemusterungsplanung werden die erforderlichen Nachweise gemäß dem VDA-Band 2 vereinbart, sofern zwischen dem für die Serienlieferfreigabe zuständigen Bereich und dem Partner nichts anderes schriftlich abgestimmt wurde. Beim Nachweis bezüglich Geometrie und Maß ist die Richtlinie „Messspezifikation Mercedes-Benz Trucks“ anzuwenden. Diese kann über das Daimler Truck Supplier Portal abgerufen werden.

Der Partner dokumentiert die Beschaffungsstruktur seiner Lieferanten und stellt diese dem für das PPF-Verfahren zuständigen DTAG-Ansprechpartner zur Verfügung.

Liegt die Verantwortung für die Bemusterung und Freigabe von Zukaufteilen des Partners bei DTAG (Setzteile), listet der Partner diese mit den folgenden Angaben separat in der Übersicht der Zukaufteile-Freigaben auf:

- » Teilenummer
- » Lieferant mit der DTAG-Lieferantenummer
- » ZGS
- » Q/F-Stand
- » Freigabestatus
- » DTAG-Werk und Nummer des Freigabeprüfberichtes

7. Freigabestatus und vorbereitende Aktivitäten

Die Serienlieferfreigabe wird dem Partner in Form eines Prüfberichtes übermittelt.

Im Vorfeld und/oder begleitend zum PPF-Verfahren werden von DTAG zusammen mit den Lieferanten für ausgewählte Teileumfänge Aktivitäten wie beispielsweise Reifegradworkshops oder Farbklausuren durchgeführt. Die Teile für die Farbklausuren sind unter vollständigen Serienbedingungen herzustellen. Sofern nicht bereits zur ersten Farbklausur Teile mit der vorgegebenen Oberflächenstruktur bestellt werden, sind diese spätestens zur folgenden Farbklausur mit der vorgegebenen Oberflächenstruktur zu liefern.

8. Nichteinhaltung

Falls die vereinbarten Bemusterungen je Teilestand nicht zum Erfolg führen, trägt der Partner alle bei DTAG anfallenden Zusatzkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Bemusterungsverfahren entstehen, sofern er das negative Ergebnis zu vertreten hat.

Mitgeltende Dokumente:

(siehe auf dem Daimler Truck Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com>)

- Anlage 1 Teilelebenslauf
- Anlage 2 Beurteilungsmatrix zum Freigabestatus Produkt und Prozess
- Anlage 3 Werkstoffstückliste
- Anlage 4 Softwareprüfbericht

Qualitätssicherung. Durchführung eines Qualitätsmanagements

1. Auswahl und Anwendung des QM-Systems

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleichbleibenden Qualität der Produkte richtet der Partner ein Qualitätsmanagement, nachfolgend „QM“ genannt, ein. Das QM-System muss gemäß der IATF 16949 in der jeweils gültigen Fassung ausgerichtet werden. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine von der IATF (International Automotive Task Force) anerkannten Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Die Regelungen der IATF 16949 bei Nichtvorliegen einer Zertifizierung nach IATF 16949 sind einzuhalten und die Anwendung dieser Regelungen bedarf einer gesonderten Freigabe durch DTAG. Lieferanten von Software als Produkt oder Teil eines Produktes haben zusätzlich eine ISO/IEC 27001-Zertifizierung in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

Der Partner wird sein QM-System so ausrichten, dass er seine Lieferanten und deren Vorlieferanten zur Einhaltung der Anforderungen aus dieser DTST verpflichtet.

2. Gesetzliche und behördliche Anforderungen bei Zertifizierungen

Der Partner verpflichtet sich über den gesamten Lebenszyklus, d.h. auch nach End of Production (EOP) des Fahrzeugs, über den Zeitraum der Ersatzteilversorgung – bis auf Widerruf (inkl. Re-Zertifizierungen), alle gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Anforderungen einzuhalten und die erforderlichen Maßnahmen für die Erlangung und Aufrechterhaltung der erforderlichen produkt- und/oder standortbezogenen Zertifizierungen rechtzeitig durchzuführen (z. B. Beantragung der Auditierung von Produktionsstandorten/technischen Prüfungen von Teilen). Die besagten Anforderungen richten sich dabei nach dem Markt oder den Märkten, für die die Lieferumfänge vorgesehen sind.

Der Partner hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die damit verbundenen Dokumente (Zertifikate, Bauartgenehmigungen etc.) aktuell und gültig sind. Der Partner hat diese Dokumente DTAG rechtzeitig zu übermitteln, ohne dass es hierfür einer Aufforderung durch DTAG bedarf.

Jede Veränderung im Herstellungsprozess und/oder Änderung der Firma und/oder der Adresse eines Produktionsstandortes, auch bei Lieferanten oder deren Vorlieferanten, die Einfluss auf die Gültigkeit der Zertifizierungen haben kann (z. B. Verlagerung von Anlagen, Werkzeugen oder des gesamten Standortes, bei Änderung der Adresse, Stilllegungen von Standorten, Endbeständen bei Lieferanten oder Namensänderungen), muss durch den Partner gegenüber DTAG unverzüglich nach Bekanntwerden angezeigt werden.

3. Auditierung

DTAG ist berechtigt, das QM-System und die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Partners zu untersuchen und zu bewerten oder durch einen von DTAG beauftragten Dritten untersuchen und bewerten zu lassen. Dies kann im Rahmen einer Überprüfung (z. B. Prozessaudits nach VDA 6.3) nach vorheriger Ankündigung erfolgen. Im Rahmen seiner Lieferungen muss

der Partner auch die Auditierung seiner Lieferanten und von deren Vorlieferanten durch DTAG oder einen von DTAG beauftragten Dritten ermöglichen. Der Partner erklärt sich bereit, DTAG bei der Identifizierung von Schwachstellen in der Unterlieferantenstruktur zu unterstützen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Partner. DTAG kann Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeben.

Von Partnern, die Software, auch in Verbindung mit Hardware, entwickeln und/oder liefern, sind die Standards ISO/IEC 330xx bzw. Automotive SPICE® in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Reifegradbewertung der Softwareentwicklungsprozesse ist vom Partner anhand eines Assessments gemäß ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® nachzuweisen. Auf Anforderung von DTAG hat der Partner

das Ergebnisprotokoll des Assessments nach Automotive SPICE® in der aktuell gültigen Fassung gemäß ISO/IEC 330xx vorzulegen.

Der Partner hat in der Ausschreibungsphase mindestens eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 1 in allen Prozessen des VDA-Scope in einem vergleichbaren Projekt nachzuweisen und dazu unaufgefordert ein Ergebnisprotokoll nach Automotive SPICE® vorzulegen. Das zugrundeliegende Assessment darf dabei nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Der Partner hat bis spätestens 9 Monate nach erfolgter Vergabe eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 1 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx im vergebenen Projekt nachzuweisen.

Spätestens 18 Monate nach erfolgter Vergabe hat der Partner eine durchgängige Prozessbewertung mit Level 2 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx im vergebenen Projekt nachzuweisen.

Ein Nachweis einer durchgängigen Prozessbewertung mit Level 3 in allen Prozessen des VDA-Scope mittels Automotive SPICE® Assessment nach ISO/IEC 330xx ist für die Teilnahme an einer Ausschreibung für Folgeprojekte Voraussetzung. Der Partner hat bei Diensten zur Sicherstellung der Versorgung ab Start-of-Production (SOP) einen durchgängigen ASPICE Level 3 nachzuweisen.

Die Durchführung und der Umfang des Assessments sowie die Qualifikation der Assessoren müssen den Anforderungen der ISO/IEC 330xx und des VDA Blau-Gold-Band Automotive SPICE® - Guideline- in der aktuell gültigen Fassung genügen.

Die Durchführung von ISO/IEC 330xx konformen Audits kann durch unabhängige Assessoren des Partners mit gültiger intacs-Zertifizierung oder durch von DTAG anerkannte externe Unternehmen erfolgen. Assessment-Ergebnisse werden von DTAG nur anerkannt, wenn diese entsprechend der DTAG Assessment-Guideline Automotive-SPICE durchgeführt und dokumentiert wurden. Grundsätzlich hat DTAG das Recht, ein Assessment nach ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® selbst durchzuführen.

Bei signifikanten Abweichungen von diesen Anforderungen wird das Assessment von DTAG nicht anerkannt. In diesem Fall ist ein Nach-Assessment durch eine unabhängige und dritte Partei, die am ungültigen Assessment nicht teilgenommen hat, durchzuführen. Die Kosten für dieses Nach-Assessment hat der Partner zu tragen. Grundsätzlich hat DTAG das Recht ein solches Nach-Assessment nach ISO/IEC 330xx oder Automotive SPICE® selbst durchzuführen. Auf Anforderung sind DTAG Messgrößen (sog. Metriken) im Software-Entwicklungsprozess vom Partner mitzuteilen (z. B. Fehlerzahlen pro Lines of Code, Fehlerverteilung auf Entwicklungsphasen, Effizienzmessung in verschiedenen Phasen der Softwareentwicklung, Testabdeckungen wie C1 oder gleichwertige Messgrößen). Diese Metriken sind vom Partner analog der aktuellen MISRA-Guidelines und den VDA-Metriken festzulegen und mit DTAG abzustimmen.

4. Stand von Wissenschaft und Technik

Der Partner stellt sicher, dass seine Lieferungen und Leistungen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

5. Qualitätsplanung und -absicherung

Der Partner unterstützt aktiv die präventive Serienvorbereitung durch ein von DTAG vorgegebenes Kooperationsmodell, z. B. nach VDA-Band „Reifegradabsicherung“ und stellt hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung.

Der Partner weist die Fehlerfreiheit der Produktrealisierung nach. Der Partner belegt seine Qualitätssicherungsmaßnahmen durch Qualitätssicherungsnachweise.

Der Partner wird DTAG unverzüglich unterrichten, sobald Verstöße gegen die Null-Fehler-Pflicht absehbar werden.

Der Partner ist für die Ermittlung und die ordnungsgemäße Festlegung der besonderen Merkmale (z. B. sicherheits-, zertifizierungs-, funktions- und prozessrelevant) gemäß Spezifikation, Lastenheft oder anderer Angaben von DTAG sowie für die geeignete Optimierung der Herstellungsanlagen, Prozesse und der Prüf-

methoden verantwortlich. Der Partner hat sicherzustellen, dass keine Lieferung von Produkten erfolgt, die mangelhaft sind oder in Kombination mit einem weiteren Fahrzeugteil/-zubehör oder durch den vorhersehbaren (Fehl-)Gebrauch des Fahrzeugs zu einem Problem hinsichtlich Product Compliance (DTST 36/03 Abschnitt IV.) führen könnten. Die der DTAG zustehenden Rechte bleiben bei einer durch diese Gründe ausgelösten Nicht- oder Teillieferung des Partners oder einer aus diesen Gründen erst nach Fälligkeit erfolgten Lieferung des Partners unberührt.

Der Partner wird DTAG unverzüglich in Textform informieren, wenn er Kenntnis erlangt, dass ein bereits an DTAG ausgeliefertes Produkt mangelhaft sein oder in Kombination mit einem weiteren Fahrzeugteil/-zubehör oder durch den vorhersehbaren (Fehl-)Gebrauch des Fahrzeugs zu einem Problem hinsichtlich Product Compliance (DTST 36/03 Abschnitt IV.) führen könnte, und den Sachverhalt unverzüglich aufklären. Der Partner wird DTAG angemessen über den Gang der Sachverhaltsaufklärung und unverzüglich über deren Ergebnis sowie seine Empfehlung (z. B. Notwendigkeit einer Feldmaßnahme) für bereits ins Feld gebrachte Produkte informieren. Auf Anforderung von DTAG wird der Partner unverzüglich über den aktuellen Stand der Sachverhaltsaufklärung in der von DTAG gewünschten Form (z. B. schriftlich oder durch Herausgabe angefertigter Prüfberichte) informieren.

Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit erfolgt auf der Grundlage des VDA-Bandes 4, Sicherung der Qualität in der Prozesslandschaft. Die Stabilität der Fertigungsprozesse muss der Partner über die gesamte Produktionszeit durch eine geeignete Prozessregelung sicherstellen und dokumentieren. Bei Unterschreitung der Fähigkeiten ist eine 100 %-Prüfung der Produkt- und Prozessmerkmale durchzuführen.

Kann ein Produktmerkmal nicht über Prozessfähigkeitskennwerte nachgewiesen werden, z. B. bei speziellen Prozessen (z. B. Schweißen, Wärmebehandlung, Gießen), ist der Nachweis über sekundäre Merkmale zu führen und/oder eine 100 %-Prüfung einzusetzen.

In solchen Fällen kann DTAG vom Partner verlangen, dass für die Serie bauteilspezifisch andere geeignete Nachweismethoden für die Prozesssicherheit angewendet werden.

Trägt der Partner die (Mit-)Verantwortung für die Entwicklung der gelieferten Produkte und/oder Leistungen, so hat der Partner die Sicherheits- oder Zertifizierungsrelevanz der gelieferten Produkte und/oder Leistungen zu bewerten und eine entsprechende Kennzeichnung auf technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigem Dokumentationsmaterial anzubringen.

Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, in seinen technischen Unterlagen, Zeichnungen und sonstigen Dokumentationen, welche DTAG zur Verfügung gestellt werden, die Kennzeichnungen von DTAG zu verwenden. In allen weiteren Dokumentationen ist die Kennzeichnung in adäquater Weise fortzuführen. Der Partner ist verpflichtet, die aus der Kennzeichnung abzuleitenden Maßnahmen in der laufenden Produktion umzusetzen und die damit verbundenen Nachweise aufzubewahren.

Für Sicherheitsverschraubungen ist vom Partner die Richtlinie VDI/VDE 2862 Blatt 1 einzuhalten. Vorgaben von DTAG für die Kennzeichnung sind:

DS/RA:	Dokumentation Sicherheitsrelevanz	Sicherheitsrelevant sind Bauteile oder Systeme, deren Fehlerhaftigkeit oder Ausfall zu einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben der Verkehrsteilnehmer führen kann.
DZ:	Dokumentation Zertifizierungsrelevanz	Zertifizierungsrelevant sind Bauteile oder Systeme, deren Daten, Angaben, Nachweise, Baugenehmigungen in Zertifikaten oder länderspezifischen Anmeldeunterlagen verwendet werden oder die bei der Typzulassung geprüft werden.

Auf Anforderung von DTAG wird der Partner zur Unterstützung der Rückverfolgbarkeit die Bauteile mit einer eindeutigen Seriennummer kennzeichnen, deren Aufbau von DTAG festgelegt wird.

Der Partner ist verpflichtet, jährlich zu überprüfen, ob seine Lieferungen den Spezifikationen von DTAG (einschließlich Maß, Werkstoff, Zuverlässigkeit, gesetzliche Vorgaben, Umwelt sowie Produktionslenkungsplan) entsprechen (Requalifikation). Der Partner bewertet, dokumentiert und archiviert die Ergebnisse. Diese sind DTAG auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Kooperations-/Eskalationsmodell

Das Modell kommt bei schwerwiegenden, wiederholt auftretenden oder langanhaltenden Qualitäts- und Logistikproblemen beim Partner zur Anwendung.

Die Leistung des Partners wird über KPIs kontinuierlich gemessen und zur Verfügung gestellt. Beim Überschreiten der KPIs greift das Modell der jeweiligen Sparte, z. B. Q-H:ELP Truck „Qualitäts-Herausforderungen: Erkennung, Lösung und Prävention“.

Abhängig von der jeweiligen Einstufung werden zusätzliche Maßnahmen von DTAG festgelegt, um den Eskalationsprozess erfolgreich zu beenden. Der Partner ist für die Verfolgung, Messung und Berichterstattung über die festgelegten Maßnahmen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens verantwortlich. Bei Unterstützung von DTAG an den Partner durch vorgenannte Maßnahmen erstattet der Partner die bei DTAG entstehenden und durch die Unterstützung verursachten Kosten.

6. Prüfung durch DTAG

DTAG ist berechtigt, an vom Partner und seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten durchgeführten Prüfungen, Befundungen, Reviews oder Tests teilzunehmen, derartige durch von DTAG autorisierte Dritte beobachten zu lassen oder derartige Prüfungen beim Partner und seinen Lieferanten und deren Vorlieferanten nach vorheriger Abstimmung selbst durchzuführen oder durch autorisierte Dritte durchführen zu lassen.

DTAG hat das Recht, alle DTAG betreffenden Entwicklungsdokumente (Software inkl. Quellcode zum Zwecke der Analyse, z. B. Erhebung von Metriken) und fertigungsbegleitende Dokumentationen einzusehen.

7. Lieferantenqualität

Zur nachhaltigen Qualitätsverbesserung setzt die DTAG auf eine zwischen der DTAG und ihrem Partner fallweise abgestimmte, zeitlich begrenzte Datenbereitstellung durch ihren Partner. Aus diesem Grund können im Rahmen kritischer Situationen in der Serie (z. B. Qualitäts- oder Belieferungsprobleme) oder im Zuge kritischer (Vorserien-) Projektanläufe spezifische, das Problem betreffende Daten sowie allgemeine Produktions- und Bestandsdaten, insbesondere Gesamtanlageneffektivität, Direktläuferquote, Fertigteilbestand, Ausschussquote, Nacharbeitsquote, Aufträge pro Stunde, tägliche Produktionsmenge, die bei der Produktion oder dem Produktionsablauf der Teile beim Partner hinsichtlich der für die DTAG bestimmten Produkte entstehen, regelmäßig vom Partner angefordert werden. Der Partner verpflichtet sich, DTAG diese Daten zur Datenanalyse zur Verfügung zu stellen. Im Falle von im Rahmen der Datenanalyse festgestellten Unregelmäßigkeiten, erhält der Partner eine automatisierte Benachrichtigung. Diese Daten sowie deren Übermittlungsfrequenz werden fallweise zwischen der DTAG und dem Partner abgestimmt. Der Partner stellt dabei sicher, dass die übermittelten Daten ohne Bezug zu natürlichen Personen übermittelt werden und eine Identifizierung von natürlichen Personen mittels der übermittelten Daten nicht möglich ist. Art und Umfang der Auswertung der zur Verfügung gestellten Daten bleiben der DTAG vorbehalten. Die Übermittlung entbindet den Partner keinesfalls von seinen Pflichten, insbesondere der Pflicht, für eine störungsfreie Produktion, Überwachung und mangelfreie Lieferung der Teile zu sorgen. Die DTAG behält sich sämtliche Rechte vor.

Abwicklung bei mangelhaften Lieferungen nach Verlassen des Herstellungswerks

1. Vertragsgegenstand

1.1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für die Abwicklung von Ansprüchen von DTAG gegenüber Partnern wegen der Lieferung von mangelhaftem Produktionsmaterial oder mangelhaften Ersatzteilen, soweit diese Mängel festgestellt worden sind, nachdem die Produkte der DTAG (z. B. Fahrzeuge, Achsen oder Motoren) das jeweilige Herstellungswerk verlassen haben oder die Ersatzteile eingebaut oder an den Kunden veräußert worden sind.

1.2 Zweck

Diese Regelungen dienen der vereinfachten Abwicklung des weltweiten Schadgeschehens und sind im Interesse beider Parteien aus Praktikabilität auf Kostenersatz gerichtet. Im Feld benötigte Teile/Ersatzteile werden dabei zunächst von DTAG im üblichen Geschäftsgang abgerufen und vergütet. Eine Abrechnung der Sachmängelkosten erfolgt nachträglich wie in dieser DTST 18 beschrieben.

1.3 Einkaufsbedingungen

Die zwischen DTAG und dem Partner vereinbarten Einkaufsbedingungen bleiben grundsätzlich unberührt.

2. Mängelfeststellung

Die Mängelfeststellung erfolgt in der DTAG-Vertriebsorganisation und fließt in die DTAG-Systeme zur Sachmängelabwicklung ein. Die Schadteile sind von DTAG als vorläufig mangelbehaftet identifiziert.

3. Abwicklung von Vorgängen im Standardregress

Die Abwicklungsregelungen zum Standardregress finden, soweit nicht anderweitig geregelt, Anwendung bei mangelhaften Lieferungen. Die Schadteilbefundung kann von verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG von DTAG durchgeführt werden.

3.1 Definition und Bildung einer Teilefamilie

Für die Bildung der Anerkennungsquote wird auf das Hilfsmittel „Teilefamilie“ zurückgegriffen. Eine Teilefamilie besteht aus Teilen mit gleicher Funktion und gleichen Eigenschaften.

Die spartenspezifische Teilefamilienbildung erfolgt grundsätzlich einvernehmlich zwischen DTAG und dem Partner. Sollten unterjährig Schadteile mit neuen Sachnummern vorgelegt werden oder neue Ersatzteilnummern innerhalb der Garantiesysteme auftreten, werden unterjährig einvernehmlich zwischen DTAG und dem Partner neue Teilefamilien vereinbart bzw. bestehende Teilefamilien ergänzt.

In einer Teilefamilie werden insbesondere die folgenden Teile zusammengefasst:

- » Teile, die im Rahmen einer Reparatur in der Werkstatt untereinander ersetzt werden können
- » Serienteil und Ersatzteil (z. B. neue, verbesserte Nachfolgeteile, welche eine ältere Version ersetzen)
- » verschiedene Ländervarianten, wenn keine gravierenden technischen Abweichungen vorliegen
- » baureihenübergreifend bei ähnlichen und technisch vergleichbaren Bauteilen

3.2 Teilerückführung

3.2.1 Stichprobe zur Schadteilanalyse

Zur Reduzierung des Aufwandes zur Teilerückführung und Analyse erfolgt die Mängelfeststellung und die damit verbundene Kostenbeteiligung des Partners anhand einer unselektierten Zufallsstichprobe von ausgebauten Schadteilen, bei denen der Mangel innerhalb der jeweils geltenden Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufgetreten ist (im Folgenden „Garantiestichprobe“ genannt). Diese Schadteile werden dem Partner durch die DTAG-Befundstellen zur Analyse zur Verfügung gestellt, sind für den Partner in den IT-Befundungssystemen (z. B. QEC-Tool/eSEP++) als „Garantieware“ erkennbar und dienen als Grundlage für die Bildung der Anerkennungsquote.

Soweit nicht anders vereinbart, umfasst die Garantiestichprobe in der Regel 10–30 % der Schadteile einer Teilefamilie aus Deutschland (im Folgenden: „Referenzmarkt“) innerhalb einer Abrechnungsperiode. Für Daimler Buses werden unselektierte Teile aus definierten europäischen Betrieben vorgelegt.

Der Partner hat DTAG frühzeitig auf umsetzbare und wirtschaftlich sinnvolle Änderungen von Stichprobenumfang und –herkunft für konkrete Teilefamilien hinzuweisen, sofern durch die Änderungen ein weiterer Erkenntnisgewinn und eine verbesserte Qualitätsarbeit im Einzelfall erwartet werden kann. DTAG wird die Hinweise des Partners prüfen und die Teilesteuerung der Stichprobe gegebenenfalls anpassen.

Wenn der Stichprobenumfang der Garantiestichprobe 10 % der Schadteile im Referenzmarkt unterschreitet kann einvernehmlich eine Anpassung der hieraus ermittelten Anerkennungsquote erfolgen, wenn die Unterschreitung nicht mit dem Partner abgestimmt war.

Auf Veranlassung von DTAG oder auf Anfrage des Partners können außerhalb der Garantiestichprobe gezielt Schadteile z. B. aus bestimmten Ländern, Zeiträumen oder mit bestimmten Fehlerbildern zurückgeführt und dem Partner zur Analyse weitergeleitet werden. Diese Schadteile sind für den Partner in den IT-Befundungssystemen (z. B. QEC-Tool/eSEP++) als „Prüfware“ erkennbar und haben keinen Einfluss auf die Anerkennungsquote.

3.2.2 Vorgehen bei nicht repräsentativer Anzahl von Schadteilen

Wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die Schadteile aus Deutschland das weltweite Ausfallgeschehen nicht repräsentativ abgebildet wird oder keine Schadteile aus Deutschland vorliegen, kann DTAG auch Schadteile aus anderen Ländern in die Garantiestichprobe mit einbeziehen. Eine solche Referenzmarkterweiterung erfolgt hierbei gemäß folgender grundsätzlicher Reihenfolge:

» die Reihenfolge ergibt sich aus den absteigend sortierten Absatzzahlen der DTAG Fahrzeuge, welche mit der betroffenen Teilefamilie ausgestattet sind.

DTAG zeigt dem Partner die konkret beabsichtigte Referenzmarkterweiterung vorab an. Der Partner kann der Referenzmarkterweiterung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Anzeige schriftlich und sachlich begründet widersprechen. Widerspricht der Partner der Referenzmarkterweiterung nicht oder nicht sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen, gilt die Referenzmarkterweiterung als vom Partner bestätigt; DTAG wird den Partner auf diese Folge in der Anzeige hinweisen. Widerspricht der Partner der Referenzmarkterweiterung innerhalb dieser Frist, werden DTAG und der Partner eine Regelung zum Referenzmarkt vereinbaren.

3.2.3 Erreichen einer Stichprobe von 50 Teilen in einer Abrechnungsperiode

Sobald 50 Schadteile einer Teilefamilie aus dem Referenzmarkt aus einer Abrechnungsperiode zur Befundung vorgelegt wurden, ist davon auszugehen, dass diese Stichprobe repräsentativ ist. DTAG kann für die entsprechende Abrechnungsperiode die Garantieteile aussteuern.

DTAG zeigt dies dem Partner an. Die Anerkennungsquote wird auf dieser Basis vereinbart. Widerspricht der Partner diesem Vorgehen nicht oder nicht sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen, gilt das Vorgehen als vom Partner bestätigt; DTAG wird den Partner auf diese Folge in der Anzeige hinweisen. Widerspricht der Partner dem Vorgehen schriftlich und sachlich begründet innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Anzeige, wird der Versand wieder aufgenommen.

Um z. B. neue Schadensbilder oder potentielle Langzeitfehler entdecken zu können, bleibt der Partner auch bei Einstellung des Teileversandes verpflichtet, einzelne Teile zu analysieren, die ihm als Prüfware von DTAG zur Verfügung gestellt werden.

3.2.4 Vorzeitiges Erreichen einer repräsentativen Stichprobe aus konkreten Produktionszeiträumen

Ist im Einzelfall ein weiterer Erkenntnisgewinn durch fortgesetzte Schadteilanalyse nicht zu erwarten, kann einvernehmlich für bestimmte Teile einer Teilefamilie aus konkreten Produktionszeiträumen vorzeitig eine Anerkennungsquote vereinbart werden (z. B. durch eine „Gala“-Vereinbarung). Ab dem Zeitpunkt der Anzeige durch DTAG zur Abstimmung einer Anerkennungsquote werden keine weiteren Teile dieser Teilefamilie aus dem betroffenen Produktionszeitraum versendet. Widerspricht der Partner schriftlich und sachlich begründet der Festlegung einer Anerkennungsquote, wird der Versand wieder aufgenommen. Umfänge, für die vorzeitig eine Anerkennungsquote vereinbart worden ist, werden aus ihrer Teilefamilie ausgegliedert.

Um z. B. neue Schadensbilder oder potentielle Langzeitfehler entdecken zu können, bleibt der Partner auch bei vorzeitiger Vereinbarung einer Anerkennungsquote verpflichtet, einzelne Teile zu analysieren, die ihm als Prüfware von DTAG zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Durchführung der Schadteilanalyse und Ermittlung der Anerkennungsquote (AQ)

Für die Schadteilanalyse gilt der VDA Band „Schadteilanalyse Feld“ in Verbindung mit der MBN 10448, welche über das Daimler Truck Lieferantenportal unter <https://www.supplier.daimlertruck.com> abrufbar ist. Der Partner ist verpflichtet, ein Prüfhandbuch vorzulegen, in dem der Standardprozess der Schadteilanalyse und der NTF-Prozess gemäß VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“ detailliert beschrieben ist. Für Neuvergaben ist spätestens zum Zeitpunkt der PPF ein Prüfhandbuch vorzulegen. Eine Vorlage für das Prüfhandbuch ist auf dem Daimler Truck Lieferantenportal abrufbar.

3.3.1 Fristen in der Schadteilanalyse

Bei der Schadteilanalyse durch den Partner hat der Partner fünf Kalendertage nach dem Eingang der Teile über die von DTAG bereitgestellten IT-Systeme für die Analyseabwicklung (z. B. QEC-Tool/eSEP++) den Eingang zu bestätigen und innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Eingang der Teile eine Statusrückmeldung mit ersten Prüfergebnissen und umsetzbaren Sofortmaßnahmen an DTAG zu übermitteln.

Der Partner teilt DTAG spätestens 28 Kalendertage nach dem Eingang der Teile beim Partner ein abschließendes Befundergebnis mit (siehe VDA Band „Schadteilanalyse Feld“ Kapitel 2.2 Prüfstatus und Prüfstrategie in der Schadteilanalyse). Das Befundergebnis muss dabei Aussagen zu Ausfallursachen und umsetzbare Maßnahmen zur finalen Fehlerabstellung in Form eines VDA konformen 8D Reports enthalten.

Bei „Prioritäts-Teilen“ hat der Partner DTAG 7 Kalendertage nach Eingang der Teile beim Partner eine Rückmeldung mit ersten Prüfergebnissen und umsetzbaren Sofortmaßnahmen zukommen zu lassen. Außerdem gilt eine verkürzte Frist von 14 Kalendertagen für die Mitteilung des abschließenden Befundergebnisses. Prioritäts-Teile sind im System entsprechend gekennzeichnet und sind z. B. Teile innerhalb eines Anlaufs (Fahrzeug, Aggregat, System), Teile aus Liegenbleibern oder sicherheitsrelevante Teile.

Werden die Fristen für das abschließende Befundergebnis vom Partner versäumt, gelten die betreffenden Teile als anerkannt; DTAG wird den Partner auf diese Folge im System hinweisen.

Vom Partner abgelehnte Teile verbleiben im Eigentum von DTAG. Sind diese Teile in den IT-Befundungssystemen (z. B. QEC-Tool/eSEP++) als „rücklieferrelevant“ markiert, hat der Partner sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung eines abschließenden Befundergebnisses im Anlieferungszustand (bei mit DTAG abgestimmter zerstörender Prüfung im entsprechenden Zustand) an DTAG zurückzuschicken (Wareneingangsdatum DTAG ist entscheidend). Sind die abgelehnten Teile nicht als „rücklieferrelevant“ markiert, sind die Teile vom Partner bis 10 Wochen nach Mitteilung eines abschließenden Befundergebnisses in einem Sperrlager aufzubewahren und DTAG auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes sind die Teile vom Partner zu verschrotten. Hält der Partner diese Verpflichtungen zur Rücksendung und Aufbewahrung nicht ein, so gelten die entsprechenden Teile als anerkannt; DTAG wird den Partner auf diese Folge im System hinweisen.

Vom Partner anerkannte Teile sind von der Rücksende- und Aufbewahrungspflicht befreit. In begründeten Fällen können die in diesem Abschnitt genannten Fristen einvernehmlich geändert werden.

Wenn der Partner eine Verlängerung der Fristen benötigt, fragt der Partner in Schriftform bei der zuständigen Befundstelle an und dokumentiert den aktuellen Status der Prüfergebnisse, sowie die genauen Gründe und den Zieltermin in den IT-Befundungssystemen.

3.3.2 Ermittlung von Anerkennungsquoten (AQ)

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Schadteilanalyse ermittelt DTAG die Anerkennungsquote gemäß untenstehender Formel. Alle Anerkennungsquoten beziehen sich i. d. R. auf spezifische Teilefamilien und einen definierten Anfallszeitraum. Die ermittelten Anerkennungsquoten werden auf die weltweiten Schadensfälle angewandt.

Die Anerkennungsquote errechnet sich aus der Anzahl der vom Partner anerkannten Schadteile bezogen auf alle als „Garantieware“ vorgelegten Schadteile.

Die DTAG-Befundstelle behält sich vor, den Ablauf der Schadteilanalyse beim Partner zu jeder Zeit nach angemessener vorheriger Ankündigung nach dem VDA-Band Schadteilanalyse Feld zu auditieren. Bei diesem Audit wird auch die Umsetzung aller Kapitel der MBN 10448 bewertet. Darüber hinaus behält sich DTAG jederzeit das Recht vor, die Analyseperformance seiner Partner durch geeignete Leistungsparameter zu überwachen.

Eine Einstufung kleiner 80 % des Erfüllungsgrades nach VDA-Band Schadteilanalyse Feld und somit ein eklatantes Abweichen, in Bezug auf die in diesen DTST definierten Qualitätsanforderungen, weist nach, dass die tatsächliche Anerkennungsquote größer sein muss, als es die Befundergebnisse des Partners wiedergeben. Um eine realistische Anerkennungsquote zu erhalten, wird DTAG auf Grundlage des Erfüllungsgrades einen Anerkennungsquotenzuschlag (AZ) von mindestens 5 % auf die Anerkennungsquote geltend machen. Details zu dem Vorgehen und der Ermittlung des Anerkennungsquotenzuschlags regelt die MBN 10448 TRUCK in der jeweils aktuellen Version.

$$AQ[\%] = \frac{[(\text{Summe der anerkannten Schadteile}) + (0,5 \times (\text{Summe der NTF-Fälle}^*)) + (\text{Summe der nicht fristgerecht analysierten Schadteile}) + (\text{Summe der nicht fristgerecht zurückgesandten Teile})]}{(\text{Anzahl der befundeten Schadteile})} \times 100 + AZ[\%]$$

AQ[%] beträgt maximal 100 %

* siehe Abschnitt 3.3.5

3.3.3 Produkt-, Prozessänderungen und Fertigungsverlagerungen

Bei Produktänderungen, Prozessänderungen oder Fertigungsverlagerungen, die nicht vom Partner gemäß der DTST 13 angezeigt oder durch DTAG nicht bestätigt wurden, beträgt die Anerkennungsquote 100 %, es sei denn der Partner weist nach, dass es keinen kausalen Zusammenhang zum Schaden gibt. Im Fall von Zusammenbauten oder mehrteiligen Lieferumfängen schließt dies Teile mit ein, die der Partner von Zulieferern oder Vorlieferanten bezogen hat.

3.3.4 Kostenregelung im Rahmen der Schadteilanalyse

Die im Zusammenhang mit der Schadteilanalyse anfallenden Kosten werden von dem Partner und DTAG jeweils selbst getragen. Anfallende Transport- und Logistikkosten werden vom jeweiligen Empfänger übernommen. Fordert der Partner zusätzliche Teilerückführungen außerhalb der Garantiestichprobe, so trägt der Partner die anfallenden Transport- und Logistikkosten.

3.3.5 No Trouble Found (NTF)-Prozess

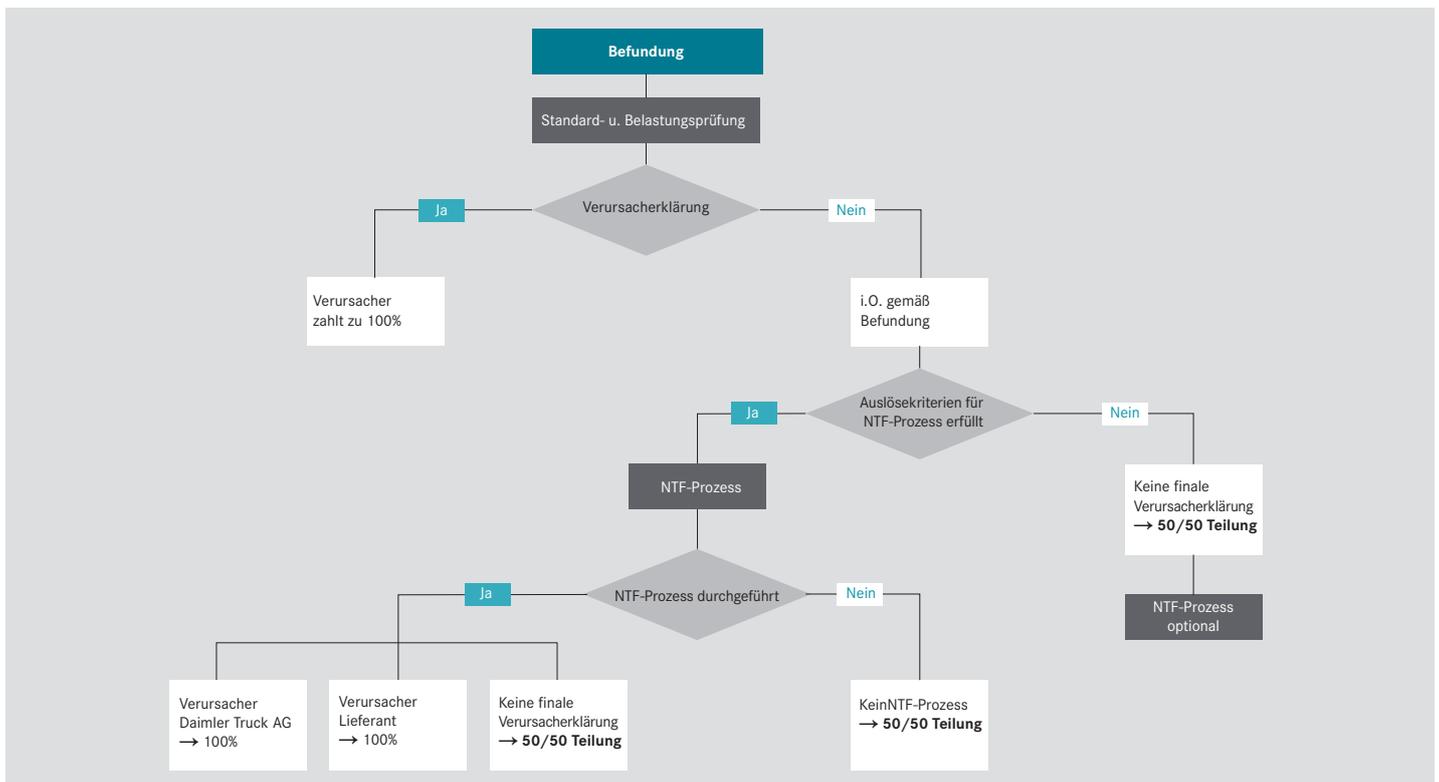
Der NTF-Prozess dient der Ursachenfindung für ein Problemthema, das im Rahmen der Schadteilanalyse

nicht identifiziert werden konnte. Ist nach Durchführung der Schadteilanalyse kein Fehler bzw. keine Ausfallursache feststellbar, so dass eine Kundenbeanstandung durch die Schadteilanalyse beim Partner nicht nachvollzogen werden kann (i.O. gemäß Befundung), erfolgt entsprechend den Auslösekriterien der MBN 10448 die Durchführung eines NTF-Prozesses. Dieser wird durch den Partner gestartet und anhand dem VDA-Band „Schadteilanalyse Feld“ und der „MB Norm 10448 Schadteilanalyse Feld“ gemeinsam mit der DTAG durchgeführt. Ist der NTF-Prozess im Einzelfall aus ökonomischen Gründen nicht sinnvoll werden sich DTAG und der Partner hierzu individuell abstimmen.

Bleibt ein NTF-Prozess aus oder ist nach Durchführung eines NTF-Prozesses keine Verursacherklärung möglich, werden die entsprechenden Schadteile bei der Berechnung der Anerkennungsquote im Sinne einer gemeinschaftlichen Verantwortung für die Produktqualität mit 0,5 berücksichtigt. DTAG bleibt zum Nachweis einer höheren, der Partner zum Nachweis einer niedrigeren Anerkennungsquote berechtigt.

Wird ein NTF-Prozess durchgeführt, so wird das Ergebnis des NTF-Prozesses bei der Anerkennungsquote entsprechend berücksichtigt. Demnach fließt ein Schadteil mit festgestelltem Mangel als anerkanntes Schadteil zu Lasten des Partners in die Anerkennungsquote ein.

Sofern der Partner keine für die Werkstatt geeignete Prüfanweisung zur Verfügung stellt und/oder diese Prüfanweisung zu NTF Ausbauten führt, kann eine Verantwortung des Partners bis zu 100 % der NTF Kosten eingefordert werden.



* Das Schaubild bezieht sich auf ein einzelnes Fehlerbild, der Prozentsatz (50 bzw. 100 %) versteht sich auf die jeweiligen Bauteile nicht jedoch auf die gesamte Anerkennungsquote.

3.4 Abwicklung der Mängelansprüche

3.4.1 Berechnung der Sachmängelkosten

Der Partner erstattet DTAG im Standardregress pro Schadensfall die folgenden Kosten, soweit diese auf mangelhaften Lieferungen beruhen (Sachmängelkosten):

- » DTAG Einkaufspreis des Ersatzteils im Anfallsjahr (das Jahr, in dem der Schaden auftritt)
- » alle Kosten durch Schäden an anderen Bauteilen, wenn als Folge der mangelhaften Lieferung oder Leistung des Partners andere Fahrzeugbauteile als das mangelhafte beschädigt werden oder im Zuge der Reparatur des gelieferten mangelhaften Teiles auch andere Teile ausgetauscht oder erneuert werden müs-

- sen, sofern der Partner nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat („Folgeschäden“).
- » 40 % des Einkaufspreises des Ersatzteiles und der Folgeschäden im Anfallsjahr („Handlingskosten“) als Ausgleich für den Aufwand im zentralen Ersatzteilwesen, für Transportkosten der Ersatzteile vom Wareneingang bei DTAG zum Ort der Nacherfüllung, für den Aufwand in den Servicewerkstätten, für Teilebeschaffung und Lagerhaltung sowie sonstige Nebenkosten; dem Partner ist der Nachweis gestattet, dass diese Kosten nicht oder wesentlich niedriger als in Höhe von 40 % des Einkaufspreises des Ersatzteils und/oder der Folgeschäden entstanden sind.
 - » alle Arbeitskosten (Aus- und Einbaukosten inkl. Diagnose- und Analysekosten) als Lohnkostendurchschnitt entsprechend der in den Service-Werkstätten weltweit im Zusammenhang mit dem Sachmangel tatsächlich angefallenen Lohnkosten

Sachmängelkosten = DTAG Einkaufspreis + Folgeschäden + Handlingskosten + Arbeitskosten

3.4.2 Berechnung des Regressvolumens

Das Regressvolumen errechnet sich aus der Multiplikation der Anerkennungsquote (AQ) mit der Summe der weltweit angefallenen Sachmängelkosten.

Regressvolumen = AQ × weltweit angefallene Sachmängelkosten

3.4.3 Rechnungsstellung im Standardregress

Die Sachmängelkosten werden jeweils für ein Kalenderjahr („Anfallsjahr“, entspricht dem Jahr, in dem der Schaden auftritt) festgestellt. Der Partner erhält i.d.R. jährlich eine Belastungsanzeige von DTAG über das innerhalb des vorangegangenen Kalenderjahres entstandene Regressvolumen der weltweit in den DTAG-Systemen erfassten und dem Partner zugeordneten Schadensfälle.

4. Abwicklung von Vorgängen im Sonderregress

Ein Sonderregress liegt vor bei mangelhaften Lieferungen, soweit diese zu einer Feldmaßnahme oder zu einem Serienschaden geführt haben.

4.1 Feldmaßnahmen

Eine Feldmaßnahme im Sinne dieser Regelungen liegt vor, wenn ein Produkt gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzt, insbesondere sicherheits- oder emissionsrechtliche Vorgaben, und deswegen eine Maßnahme zur Behebung der Mängel an den im Feld befindlichen Fahrzeugen von den zuständigen Stellen angeordnet oder durch DTAG freiwillig durchgeführt wird.

4.2 Serienschaden

Ein Serienschaden liegt vor bei jedem Sachmangel, der bezogen auf typgleiche Liefergegenstände in einem Produktionsmonat (Kalendermonat) der Fahrzeuge eine Mängelquote von mehr als 3 % (mangelhafte produzierte Fahrzeuge/insgesamt produzierte Fahrzeuge, die mit den typgleichen Liefergegenständen produziert wurden) aufweist. Bei einer Mängelquote von weniger als 3 % erfolgt eine Abstimmung mit dem Partner, ob auch dieser Schaden als Serienschaden behandelt wird.

4.3. Abwicklung der Mängelansprüche

Die Abwicklung der Mängelansprüchen im Sonderregress erfolgt grundsätzlich nach den Regelungen des Standardregresses. Der Partner ersetzt DTAG im Sonderregress zusätzlich die zur Durchführung der Feldmaßnahme bzw. der aus dem Serienschaden folgenden Maßnahme(n) erforderlichen Aufwendungen und Schäden.

5. Ansprüche trotz Abnahme

Die Abnahme oder die Freigabe von vorgelegten Mustern durch DTAG sowie die Einhaltung von Prüfvor-

schriften lassen die Ansprüche von DTAG unberührt.

6. Lieferungen/Leistungen von Dritten

Der Partner hat die Teile grundsätzlich selbst herzustellen. Bezieht der Partner zur Herstellung der Teile Lieferungen und/oder Leistungen von Dritten („Zulieferer“) oder erhält der Partner die Teile von Dritten („Vorlieferanten“), so hat er diese Lieferungen und/oder Leistungen ständig dahingehend zu überprüfen, ob diese frei von Mängeln sind.

Macht DTAG Rechte gegen den Partner wegen mangelhafter Teile geltend und setzen diese Rechte ein Verschulden des Partners voraus, so hat der Partner ein Verschulden von Zulieferern und Vorlieferanten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

7. Sonstige Rechte

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte von DTAG bleiben von diesen Regelungen unberührt.

8. Regressrelevante Informationen für den Partner und Ansprechpartner

Regressrelevante Informationen kann der Partner im IT-Regresssystem von DTAG über das Lieferantenportal oder auch durch die Benachrichtigung von Daimler Buses erhalten. Es liegt im Interesse des Partners, diese Informationen regelmäßig einzusehen, da sie ihm z. B. einen Überblick über Mängel an seinen Bauteilen gewähren.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Kommunikation bei Regress, Schadteilrückführung und Analyse teilt der Partner DTAG mindestens einen zuständigen Ansprechpartner mit und informiert die bei Daimler Trucks und Daimler Buses relevanten Bereiche unverzüglich über jede Änderung des Ansprechpartners und/oder über Änderungen bei dessen Kontaktdaten. Nachteile, die dem Partner entstehen durch Unterlassen der Aktualisierung von Kontaktdaten im vereinbarten IT-System gehen zu Lasten des Partners.

DTST 27/02

Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA)

Der Partner hat für das zu entwickelnde/zu liefernde System bzw. die Komponente (Bauteil) eine Design- und Prozess-FMEA mittels eines geeigneten Systems rechtzeitig zu erstellen und zu pflegen. Die Vorgehensweise muss dabei dem AIAG/VDA FMEA-Handbuch entsprechen. Der Partner ist für seinen FMEA-Umfang eigenverantwortlich.

Die Schnittstellen der FMEA müssen im Vorfeld der Erstellung mit dem jeweiligen zuständigen DTAG-Fachbereich abgestimmt werden. Soweit erforderlich, wird die Bewertung der Fehlerschwere der Fehlerfolgen („B“) zwischen dem Partner und dem DTAG-Fachbereich abgestimmt.

Sofern das zu entwickelnde/zu liefernde Produkt (System) Softwareumfänge enthält, ist die Systemarchitektur/-struktur vorzugsweise funktionsorientiert darzustellen. Die Struktur kann aus einer Funktionsanalyse, die das Zusammenspiel der Funktionen und Teilfunktionen eines Systems beschreibt, abgeleitet werden. Die wesentlichen Software-Funktionen sind analog zu Hardware-Funktionen mit zu betrachten und in der Systemarchitektur/-struktur zu berücksichtigen.

Die Dokumentation zur Methode und die Nachweise zur Durchführung der FMEA inkl. Dokumente sind DTAG auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Logistik

DTST 17/02	Lieferabruf
DTST 28/02	Allgemeine Verpackungsvorschrift und Umgang mit Ladungsträgern
DTST 29/02	Versand von Waren
DTST 35/02	Kommunikation mit DTAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal

DTST 17/02

Lieferabruf

1. Allgemeiner Teil

1.1 Der Lieferabruf

Die vom Partner zu liefernden verbindlichen Stückzahlen und die Liefertermine ergeben sich aus den einzelnen Lieferabrufen von DTAG. Der Lieferabruf wird von DTAG für jede Sachnummer⁽¹⁾ erstellt und per DFÜ (Daten-Fern-Übertragung) an den Partner versendet. Sollte aufgrund von prozessualen Voraussetzungen ein bestimmtes Standard-Format notwendig sein, so wird dieses von DTAG vorgegeben und ist zu verwenden.

Auf Anfrage des Partners können in Ausnahmefällen nach ausdrücklicher Zustimmung von DTAG die Lieferabrufe statt per DFÜ alternativ per EDIweb, E-Mail oder Fax übertragen werden.

Lieferabrufe können auf Anfrage des Partners von DTAG direkt an Produktionswerke des Partners versandt werden; in diesen Fällen bleibt der Partner verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Lieferabrufe.

Die Abrufmengen in den Lieferabrufen sind im Kurzfristzeitraum (bis zu 4 Monate) exakten Anlieferdagen zugeordnet. Dabei sind die Anlieferdagen als Eintrefftermine (Wareneingang bei DTAG) definiert und vom Partner einzuhalten.

Die jeweilige Lieferung hat immer auf dem Stand der letzten Übertragung zu erfolgen, d.h. auf Basis des neusten Lieferabrufs.

1.2 Abnahmeverpflichtung

Im Falle einer Voll- bzw. Teilannullierung von Lieferabrufmengen durch DTAG ergibt sich aus der Abnahmeverpflichtung, für welche Zeiträume DTAG verpflichtet ist, Teile bzw. Vormaterialien abzunehmen:

Die Abnahmeverpflichtung von DTAG ergibt sich aus jedem Lieferabruf pro Sachnummer aus den Feldern „Fertigungsfreigabe“ und „Materialfreigabe“. Dabei regelt der Zeitraum der Fertigungsfreigabe die Abrufmengen, bei denen DTAG zu einer Abnahme von produzierten Teilen verpflichtet ist. Der Zeitraum der Materialfreigabe regelt die Abrufmengen, bei denen DTAG zu einer Abnahme der Vormaterialien verpflichtet ist.

Der Zeitraum der Fertigungsfreigabe bzw. der Materialfreigabe beginnt immer mit dem Lieferabrufstellungsdatum und ist bis ein neuer Lieferabruf eintrifft täglich fortschreitend für den angegebenen Zeitraum gültig.

Der Zeitraum der Fertigungs- und Materialfreigabe beträgt „2 + 2“ Monate: Die Fertigungsfreigabe und die Materialfreigabe beziehen sich auf einen Zeitraum von jeweils zwei Monaten.

Für Abrufmengen außerhalb der Fertigungs- und Materialfreigabe besteht keine Abnahmeverpflichtung.

⁽¹⁾ Die bei DTAG verwendeten Materialien/Teile werden nach Sachnummern/-gruppen geordnet. Die Erläuterungen und Aufbau/Struktur dazu, sind im „Handbuch der DTAG Sachnummern“ im DTAG Supplier Portal unter <http://www.supplier.daimlertruck.com> dokumentiert.

1.3 Kommunikation mit DTAG zum Lieferabruf

Die von DTAG in den Abrufen vorgegebenen Abrufmengen und Anliefertermine sind vom Partner zwingend einzuhalten. Eine Bestätigung des Lieferabrufs durch den Partner ist nicht notwendig.

Der Partner verpflichtet sich, sofern keine anderweitige Regelung mit dem DTAG Werk vorliegt, alle eingehenden Liefertermine und Mengen, welche mindestens innerhalb der Lieferzeit (Transportzeit) liegen, im SMB-Modul BBM (Bedarfs- und Bestandmanagement) proaktiv einzutragen.

Können Anliefermengen und/oder Lieferdaten vom Partner nicht erfüllt bzw. eingehalten werden, so ist der Partner verpflichtet, im SMB-Modul BBM (Bedarfs- und Bestandmanagement) dies durch entsprechende Einträge an DTAG zur Freigabe zu kommunizieren. In solchen Fällen hat der Partner konkrete Anliefermengen und Lieferdaten mit Eintreffzeiten (Uhrzeit) im BBM einzutragen und sich unverzüglich mit dem zuständigen Materialdisponenten bei DTAG in Verbindung zu setzen und abzustimmen.

Die Benachrichtigung entbindet den Partner nicht von der Pflicht zur Kostenübernahme von möglichen Folgeschäden.

Zusätzlich verpflichtet sich der Partner, seine Kapazitätsangaben im SMB-Modul BKM (Bedarfs- und Kapazitätsmanagement) einzupflegen und regelmäßig mit den Bedarfen abzugleichen und zu aktualisieren. Hierbei sind die Angabe der technisch möglichen Ausbringungsmenge unter Einsatz eines Normalschichtmodells (Normalkapazität), die Ausbringungsmenge unter Einsatz eines Maximalschichtmodells (Maximalkapazität) sowie die aktuelle Lieferkapazität der jeweiligen Sachnummern oder Teilefamilien im BKM für einen bestimmten Zeitabschnitt einzupflegen und aktuell zu halten.

Änderungen der eigenen Kapazitäten sind vom Partner proaktiv zeitnah, plausibel und vollständig abzubilden.

Der Partner hat die Produktionskapazitäten seiner Lieferanten sicherzustellen. Zur Sicherung des Vormaterialbedarfs hat der Partner die benötigten Bedarfe an seine Lieferanten zu übermitteln.

Der Partner verpflichtet sich, die eigenen Mitarbeiter in der Nutzung der SMB-Module auf der Daimler Truck Supplier Academy zu zertifizieren. Die Zertifizierung gilt für die einzelnen Nutzer individuell und muss für alle Mitarbeiter, die im SMB Modul arbeiten, vorliegen. DTAG behält sich das Recht vor, eine Rezertifizierung einzufordern, sollte die Nutzung der SMB Module nicht den geforderten Standards entsprechen.

2. Pick-up-Sheet

2.1 Pick-up-Sheet als ergänzende Abrufart

Das Pick-up-Sheet (PUS) kann als ergänzende Abrufart eingesetzt werden. Der Lieferabruf dient beim PUS als Rahmenabruf zu Zwecken der Vorschau und der Kapazitätsplanung; auch die Abnahmeverpflichtung richtet sich nach dem Lieferabruf (vgl. Ziffer 1.1).

Mit dem Empfang des PUS geht die Versand-/Anliefersteuerung vom Lieferabruf auf das PUS über. Wesentliches Merkmal im Pick-up-Sheet Prozess ist, dass der Abholtag vorgegeben wird. Der Partner hat die Materialien/Teile rechtzeitig zur Abholung am Abholtag bei sich bereitzustellen.

Die Übertragung des PUS erfolgt im Standard-Format VDA 4985. Alternativ und nur mit vorheriger Zustimmung von DTAG kann in Ausnahmefällen das PUS von DTAG auf der IBL-Plattform (Inbound Logistics) bereitgestellt werden.

2.2 Kommunikation mit DTAG zum Pick-up-Sheet

Können im Pick-up-Sheet Prozess Abrufmengen zum jeweiligen Abholtag nicht erfüllt werden, so muss der Partner zwingend für die Deltamenge ein Sonder-Pick-up-Sheet (SPUS) erstellen. Die Information aus PUS und SPUS werden systemseitig automatisch an die Plattform SMB- BBM weitergeleitet und dort dargestellt (siehe auch Ziffer 1.3). Die Regelungen zum Lieferabruf aus Ziffer 1.1. finden entsprechende Anwendung.

Überlieferungen sind im Pick-up-Sheet Prozess nicht möglich.

Weitere Details sind im „Leitfaden für Pick-up-Sheet Lieferanten der DTAG“ ⁽²⁾ beschrieben.

⁽²⁾ Der Leitfaden ist abzurufen im DTAG Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com>

DTST 28/02

Allgemeine Vorschriften im Umgang mit Ladungsträgern

Zur Versorgung der Produktion und Optimierung des CO₂ Footprints setzt die DTAG in der Belieferung mit seinen Partnern Mehrwegverpackungen, so genannte Pool- oder Spezialladungsträger, ein. Hierfür vereinbaren DTAG und der Partner die Anwendung der **Supplier Load-Carrier Guideline**, welche auf dem Daimler Truck Supplier Portal unter <http://www.supplier.daimlertruck.com> abrufbar ist. Insbesondere wird vereinbart:

1. Der **Informationsaustausch** zu Prozessen des Ladungsträgermanagements zwischen der DTAG und dem Partner erfolgt **ausschließlich über die Ladungsträgerapplikation innerhalb des Daimler Truck Supplier Portals (nachfolgend: „Ladungsträger-App“)**, welche darüber hinaus Schulungsunterlagen enthält.
2. Die **Beschaffung von Ladungsträgern** nach DTAG Konstruktionen erfolgt in der Regel durch die DTAG und sind damit Eigentum der DTAG. Ladungsträger nach DTAG Konstruktionen sowie deren Nachbauten dürfen nicht durch den Partner beschafft und/oder in Umlauf gebracht werden. Bei Spezialladungsträgern wird die Bedarfsermittlung zwischen dem Partner und dem Empfangswerk abgestimmt.
3. Pool-Ladungsträger und ausgewählte Spezialladungsträger werden von DTAG kontogeführt. Der Partner ist verpflichtet, die **Leihgutkonten** in der **Ladungsträger-App** zu prüfen und falsche oder fehlende Ladungsträgerbuchungen zu reklamieren. Erfasst der Partner innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Reklamation in der **Ladungsträger-App**, gelten die ausgewiesenen Salden als vom Partner anerkannt.
4. Die Leergut-Versorgung erfolgt durch das jeweilige Empfangswerk oder durch ein entfernungsoptimiertes Leergut-Versandwerk auf Basis der Kontoführung und der Bedarfsplanung. Der Partner ist verpflichtet, die Steuerung durch eine ständige Überprüfung der Leergutbestände und der Buchbestände zu unterstützen. Bei drohenden Ladungsträger-Engpässen sind die Leergut-Versandstellen der Werke rechtzeitig unter Berücksichtigung der Leergutbereitstellungszeit zu informieren. **Auch im Falle von Leergutengpässen bleibt die Lieferpflicht des Partners uneingeschränkt bestehen.**
5. Die DTAG behält sich vor, Überbestände von Ladungsträgern zurückzufordern. Erfolgt keine Rückgabe der Ladungsträger, ist die DTAG berechtigt, eine Ersatzbeschaffung durchzuführen und diese zu Verrechnungspreisen dem Partner in Rechnung zu stellen.
6. Sofern Ladungsträger von der DTAG zur Verfügung gestellt werden, erhebt diese für die Nutzung ein **Nutzungsentgelt**.
7. Für alle Pool- und ausgewählte Spezialladungsträger wird verpflichtend jährlich per 31.12. durch den Partner eine Inventur durchgeführt und in der **Ladungsträger-App** rückgemeldet. Für die Richtigkeit der Zählergebnisse ist der Partner verantwortlich. Für eine **nachträgliche Bearbeitung der Inventur** oder bei festgestellten **Inventurdifferenzen** wird eine Ersatzbeschaffung von der DTAG durchgeführt, die dem Partner zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt wird, es sei denn, der Partner hat dies nicht zu vertreten.
8. Sollte der Partner seinen Verpflichtungen einer mengen- und termingerechten Inventurmeldung nicht nachkommen, ist von einem Totalverlust der Ladungsträger auszugehen. Die DTAG ist berechtigt, eine Ersatzbeschaffung durchzuführen und diese zu Verrechnungspreisen dem Partner in Rechnung zu stellen.
9. Die Verpackung wird durch den zuständigen Verpackungsplaner des Empfangswerkes in Abstimmung mit dem in der **Ladungsträger-App hinterlegten** verantwortlichen Verpackungsplaner des Partners festgelegt. Die Verpackungsdatenblätter werden in der **Ladungsträgerapplikation** zur Verfügung gestellt. Die Verpackungsvorgaben sind bei Warenanlieferung an die DTAG verbindlich einzuhalten. Im Falle von **logistischen Fehlleistungen**, wie einer Abweichung von Verpackungsvorschriften, wird DTAG eventuell entstandene Mehraufwendungen dem Partner in Rechnung stellen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

Die **Reichweite für Pool-Ladungsträger** ist mit dem zentralen Ladungsträgermanagement der DTAG abzustimmen. In Ausnahmefällen ist die DTAG berechtigt, für Pool-Ladungsträger gewährte Zusatzbedarfe temporär um maximal 2 Tage, höchstens aber auf die Basisreichweite von 5 Arbeitstagen abzusenken. Bei spezifischen Belieferungsformen (z. B. JIS, JIT) ist die Basisreichweite abgesenkt. **Änderungen in der Belieferungsform** oder Standortverlagerungen sind **vor Umsetzung** mit dem Einkauf der DTAG und dem zuständigen Empfangswerk abzustimmen und umgehend dem zuständigen Ladungsträgerplaner nach Bekanntwerden mitzuteilen.

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen betreffen den Versand von Waren, inklusive der Anforderungen an die Erstellung von Lieferscheinen und Warenanhängern sowie weiterer Unterlagen.

1.1 Erklärung über den handelsrechtlichen Ursprung

Der Partner hat den nicht-präferenziellen (handelsrechtlichen) Ursprung gemäß Art. 59 ff. Verordnung (EU) Nr. 952/2447 in der jeweils aktuellen Fassung anzugeben.

Sofern der Partner eine negative Langzeitlieferantenerklärung (LLE) erstellt, gemäß Ziffer 1.2, übermittelt er automatisch eine IHK-Langzeitlieferantenerklärung zum handelsrechtlichen Ursprung.

Ebenfalls hat der Partner DTAG umgehend, gemäß der Kontaktdaten auf der LLE, zu informieren, wenn er feststellt, dass in der Vergangenheit ausgestellte Erklärungen über den nicht-präferenziellen Warenursprung (IHK (Langzeit-) Erklärung) zu Unrecht ausgestellt wurden.

1.2 Erklärung über den präferenziellen Warenursprung

Hat der Partner seinen Geschäftssitz und/oder Fertigungsstätte innerhalb der Europäischen Union, muss der Partner auf Basis der geltenden Vorschriften zum präferenziellen Warenursprung eine Lieferantenerklärung nach Art. 61-66 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 in der jeweils aktuellen Fassung (Langzeitlieferantenerklärung) ausstellen. Die Angabe des handelsrechtlichen Ursprungs hat in diesen Fällen zusammen mit der Ausstellung der (Langzeit-)Lieferantenerklärung zum präferenziellen Ursprung zu erfolgen. Grundsätzlich erhält der Partner von DTAG mit der Bestellung oder jährlich bei laufender Geschäftsbeziehung

- a) eine Aufforderung zur Abgabe der (Langzeit-)Lieferantenerklärung inkl. Darstellung der verbindlich einzuhaltenden Vorgehensweise oder
- b) ein entsprechendes Anschreiben mit dem zu verwendenden (Langzeit-)Lieferantenerklärungsformular.

Der Partner stellt die (Langzeit-)Lieferantenerklärung unterschrieben innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Aufforderung/des Anschreibens, spätestens jedoch bei Lieferung, DTAG zur Verfügung.

Grundsätzlich ist jede (Langzeit-)Lieferantenerklärung handschriftlich zu unterzeichnen. Die verantwortlichen Personen sind namentlich zu benennen sowie die Stellung im Unternehmen anzugeben. Bei einer DV-Technischen Erstellung kann auf eine handschriftliche Unterschrift verzichtet werden. In diesem Fall muss DTAG spätestens mit Übersendung der ersten Erklärung eine schriftliche Verpflichtungserklärung vorliegen (vgl. Art. 63 Abs. 3 DVO (EU) 2015/2447). Die Verpflichtungserklärung ist an DTAG zu senden (Kontaktdaten gemäß LLE-Anschreiben).

Der Partner hat nur das von DTAG zugesandte Formular zu verwenden.

Der Partner hat DTAG umgehend zu unterrichten, wenn die in einer (Langzeit-)Lieferantenerklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffend sind (Kontaktdaten gemäß LLE-Anschreiben). Eine (Langzeit-)Lieferantenerklärung wird auch dann vom Partner abgegeben, wenn hiermit bescheinigt wird, dass die gelieferte Ware keinen präferenziellen EU-Ursprung im Sinne der jeweiligen Abkommen hat. Es wird dann anhand eines Price-Breakdown in Form einer LOP (Langzeitlieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprungseigenschaft) Angabe von „Teilenummer“, „Teilebenennung“, HS-Position (gemäß Harmonisiertem System (HS) der Weltzollorganisation) sowie Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft dargelegt, zu welchem Anteil die Ware Nicht-Ursprungsware ist, so dass ersichtlich ist, inwieweit der

gem. Listenregeln zulässige Schwellenwert überschritten wurde. Dies erlaubt es DTAG, die präferenzielle EU-Ursprungseigenschaft im Rahmen ihres eigenen Kalkulationsprozesses prozentual zu berücksichtigen. Entsprechend ist für jede gelieferte Ware, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ursprungseigenschaft, eine (Langzeit)-Lieferantenerklärung vorzulegen.

Ebenfalls hat der Partner DTAG umgehend gemäß der Kontaktdaten auf der LLE, zu informieren, wenn er feststellt, dass in der Vergangenheit ausgestellte Erklärungen über den präferenziellen und nicht-präferenziellen Warenursprung (Lieferantenerklärung/Langzeitlieferantenerklärung) zu Unrecht ausgestellt wurden.

Hat der Partner seinen Geschäftssitz und/oder eine Fertigungsstätte in einem Land, mit dem ein EU-Freihandelsabkommen besteht, hat er einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung/Ursprungserklärung auf der Rechnung) für jede Lieferung auszustellen. Die Bestimmungen der Freihandelsabkommen sind einzuhalten.

Im Vorfeld zum Abschluss einer Vereinbarung über eine Serienbelieferung fordert DTAG eine sog. „Vergabe-Lieferantenerklärung“ vom potenziellen Partner an. Dieser erklärt hiermit, im Falle einer Serienbelieferung EU-Ursprungswaren mit entsprechendem Ursprungsnachweis gem. VO (EU) Nr. 2015/2447 im Sinne der von der EU geschlossenen Präferenzabkommen zu liefern. Diese Erklärung dient DTAG als Grundlage für die Erstellung von Prognosen über die Präferenzursprungseigenschaft der mit diesen Vormaterialien gefertigten Waren und stellt gleichzeitig die Grundlage für die Vergabe des Auftrags über die Serienbelieferung dar.

Die „Vergabe-Lieferantenerklärung“ wird beim Partner im Rahmen der Vorgängerserie mit einem entsprechenden Schreiben samt Formvorgabe für die abzugebende Erklärung angefordert.

Die „Vergabe-Lieferantenerklärung“ stellt ausdrücklich keine (Langzeit-)Lieferantenerklärung im Sinne der VO (EU) Nr. 2015/2447 dar.

1.3 Hinweispflichten bei exportkontrollpflichtigen Gütern

Der Partner ist verpflichtet, DTAG darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Güter (einschließlich Software und Technologie) nach deutschem, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes der Güter von Exportkontroll-Güterlisten (z. B. gemeinsame Militärgüterliste, Anhang I der EU-Dual-Use-VO Nr. 2021/821, US-Commerce Control List) erfasst sind. Sofern die bereitgestellten Güter „US-Güter“⁽¹⁾ im Sinne des US-Exportkontrollrechts (= items subject to the EAR oder subject to the ITAR) darstellen, hat der Partner DTAG darauf hinzuweisen. Sofern die bereitgestellten Güter US-Anteile enthalten, ist der Partner zudem verpflichtet, den Wert (üblicher Einkaufspreis bzw. aktueller Marktpreis) des US-Anteils in Summe sowie die zutreffende Exportkontroll-Klassifizierung (ECCN XXXXX bzw. EAR99) mitzuteilen, sofern diese Angaben dem Partner zur Verfügung stehen. Zur Erfüllung der genannten Hinweispflichten hat der Partner die einschlägigen Ausfuhrlistennummern (z. B. Position der deutschen Ausfuhrliste bzw. des Anhangs I der EU-Dual-Use-VO Nr. 2021/821, Export Control Classification Number [ECCN], U.S. Munitions List [USML] etc.) und ggf. den Wert entsprechender US-Anteile in der Ware der betreffenden Warenpositionen unter Angabe der DTAG-Teilenummer (sofern vorhanden) der Zentralen Exportkontrolle von DTAG mitzuteilen (E-Mail: exportcontrol_dttag@daimlertruck.com).

Darüber hinaus ist der Partner verpflichtet, DTAG unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Klassifizierung von exportkontrollrelevanten Daten gelieferter Güter zu informieren. Fragen in diesem Zusammenhang sind an die o.g. E-Mail-Adresse zu adressieren.

⁽¹⁾ US-Güter = alle in den USA produzierten Güter sowie alle nicht in den USA produzierten Güter mit einem US-Wertanteil >10 %; alle Güter, die aufgrund von kontrollierter US-Technologie hergestellt wurden; alle militärischen US-Güter (ITAR), auch wenn sie in zivilen Gütern eingebaut sind.

1.4 Lieferungen gemäß Incoterms 2020/Gruppen E und F

Bei Lieferungen „FCA (... benannter Ort)“ oder anderen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2020/Gruppen E (EXW) und F (FCA, FAS oder FOB) wird der Partner die Waren nur dem von DTAG beauftragten Spediteur (siehe Ziffer 1.16) übergeben. Die Zwischenschaltung eines Spediteurs durch den Partner ist nicht zulässig. Der Partner trägt, sofern er die Waren entgegen der vereinbarten Lieferkondition selbst an DTAG liefert, die Frachtkosten und die Gefahr bis zur Übernahme durch DTAG.

1.5 Lieferungen gemäß Incoterms 2020/Gruppe D (DAT, DAP oder DDP)

Beauftragt der Partner den Spediteur, sind der einzusetzende Spediteur und die zum Einsatz kommende Fahrzeugkonfiguration mit der Transportlogistik bzw. dem Wareneingang des Empfangswerkes von DTAG abzustimmen.

1.6 Allgemeine zollrechtliche Pflichten

Für zollgrenzüberschreitende Verkäufe von zollpflichtigen Waren muss der Lieferschein bzw. die Rechnung alle zollrelevanten Angaben und Zahlungen gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms 2020 beinhalten (z. B. Ort der Lieferung, Fracht- und Versicherungskosten).

Kosten, die sich nicht direkt auf die zu liefernden Waren beziehen, sind separat auf der Rechnung aufzuführen (z. B. Kosten für Aufbau und Training im Falle von Maschinen- und Anlagenlieferungen). Im Falle von Lieferungen, die kein Kaufgeschäft als Grundlage haben (z. B. kostenlose Lieferungen, Leasing, Miete etc.), ist eine warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung zu erstellen, welche den Zollwert der Waren angibt. Im Fall von kostenlosen Lieferungen soll die warenbegleitende Proforma-Rechnung/Zollrechnung den Grund hierfür angeben (z. B. Mustersendung, Entwicklungsmuster etc.).

Sofern nicht anders vereinbart, ist der Partner verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausfuhr der Waren aus seinem Zollgebiet inklusive Erfüllung aller ihm als Ausführer (Exporteur/Exporter of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern nicht anders vereinbart, ist DTAG verantwortlich für die ordnungsgemäße Einfuhr der Waren im Bestimmungsland inklusive Erfüllung aller ihr als Einführer (Importeur/Importer of Record) obliegenden hiermit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen. Sofern der Partner zollrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Waren im Bestimmungsland eingeht, ohne hierzu von DTAG vorher explizit in schriftlicher Form autorisiert worden zu sein, trägt der Partner sämtliche mit der Einfuhr verbundenen Abgaben und Kosten, die DTAG durch einen eventuellen Verlust von zollrechtlichen Verfahren (z. B. Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Zolllager, Customs Free Zones etc.) entstehen.

Der Partner ist verpflichtet, der Ware alle Dokumente, Zertifikate o.ä. beizufügen bzw. auf Verlangen von DTAG zur Verfügung zu stellen, die für einen Import der Waren durch DTAG notwendig sind (Erklärungen/Zeugnisse zum handelspolitischen bzw. nicht-präferenziellen Ursprung, Konformitätserklärungen etc.).

Liefert der Partner Waren aus einem Zollgebiet, mit welchem das Bestimmungsland der Waren ein Freihandelsabkommen/Präferenzabkommen (FTA) geschlossen hat, stellt der Partner die nach dem jeweiligen FTA vorgeschriebenen Ursprungsnachweise/Präferenzklärungen für diese Waren gegenüber DTAG aus, sofern seine Waren die entsprechenden Wertschöpfungskriterien (Local Content) erfüllen.

Vorteile von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, welche der Partner implementiert hat, sind im Verkaufspreis der Waren an DTAG weiterzugeben (z. B. Vorteile aus aktiver Veredelung).

1.7 Termingut

Unter Termingut versteht man alle uhrzeitgeführten und/oder datumgeführten Sendungen außerhalb der Regellaufzeit. In diesem Fall hat sich der Partner mit der Transportlogistik des Empfangswerkes und der Disposition bezüglich der Versandart abzustimmen. Dies ist schriftlich festzuhalten.

1.8 Ablaufstörungen im Versand-/Transportbereich

Bei jeglichen Störungen im vorgegebenen Ablauf, wozu auch von Vorlieferanten verursachte Störungen zählen, gelten die Daimler Truck Einkaufsbedingungen „Produktionsmaterial und

Ersatzteile für Kraftfahrzeuge“ hinsichtlich „Lieferstörung und Verzug“. Darüber hinaus ist vom Partner die Störung auch dem Spediteur unverzüglich mündlich oder schriftlich unter genauer Angabe des Grundes und der Art zu melden.

Kommt es zu einer Störung der bereits avisierten Transportleistung, so sind daraus evtl. resultierende Kosten auf Seiten der Spediteure durch den Partner zu tragen, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.

1.9 Überlieferungen/Teil- oder Vorablieferungen

Die nach DTST 17 abgerufenen Bedarfsmengen und Liefertermine müssen vom Partner eingehalten werden.

Bei Überlieferungen/Teil- oder Vorablieferungen gelten die Daimler Truck „Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge“ hinsichtlich „Lieferstörung und Verzug“.

Übergibt der Partner die Ware entgegen diesen Bestimmungen einem von DTAG beauftragten Spediteur, Frachtführer o.ä., trägt der Partner die Gefahr bis zur Übernahme im Empfangswerk von DTAG.

1.10 Gewichtsermittlung

Dem Partner obliegt die ordnungsgemäße Ermittlung des Bruttogewichts und Lademittelgewichts der Sendung. Insofern DTAG den Partner per Pick-up-Sheet beauftragt, hat dieser

die Verpflichtung, Abweichungen zwischen dem durch ihn ermittelten und von DTAG vorgegebenen Gewicht DTAG unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlerhaften Gewichtsangaben berechnet DTAG die Mehrkosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr an den Partner weiter.

1.11 Informationspflicht

Geplante Änderungen des Versand- oder Empfangsortes, z. B. durch Verlagerung der Fertigung in ein anderes Produktionswerk des Partners oder Einrichtung eines vom bisherigen Standort abweichenden Auslieferungslagers, sind dem Materialeinkauf und dem Materialdisponenten mitzuteilen. Diese erstellen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Werken eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, deren Ergebnis in die Preisgestaltung des Teilepreises einfließt. Eine physische Änderung des Standortes darf erst nach einer entsprechenden Änderung des Einkaufsabschlusses und der damit einhergehenden Freigabe durch DTAG erfolgen. Hierfür ist die Anlage einer separaten Lieferantenummer bzw. einer Indizierung der Lieferantenummer durch den Partner zu beantragen. Sollte eine Standortänderung ohne Zustimmung von DTAG realisiert werden, trägt der Partner alle daraus entstehenden Kosten und Schäden.

1.12 Versand von gefährlichen Gütern

Im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen, die durch den Partner übernommen werden, können auch gefahrgutrelevante Tätigkeiten gemäß § 2 GGBefG (Verpacken, Verladen, Befördern, Entladen, Empfangen, Klassifizieren von gefährlichen Gütern und Abfällen ...) anfallen.

Der Partner ist verpflichtet, eine den Gefahrgutvorschriften entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Die ihm zugewiesenen Pflichten und Verantwortlichkeiten als Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Entlader und Empfänger ergeben sich aus den §§ 17-30 und 35 GGVSEB in Verbindung mit dem Kapitel 1.4 ADR/RID/ADN, aus den §§ 17-26 GGVSee in Verbindung mit Kapitel 1.3 IMDG-Code bzw. gemäß der ICAO-TI/IATA-DGR. Der Partner haftet für alle aus der Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

1.13 Fahrverbote

Wird der Partner durch DTAG über ein Pick-up-Sheet beauftragt und gilt an dem darin genannten Abholtermin ein gesetzliches oder behördliches Fahrverbot, so wird der Partner dies unverzüglich DTAG mitteilen. Wird der Partner nicht über ein Pick-up-Sheet beauftragt, stellt der Partner bei allen Lieferkonditionen gemäß Incoterms 2020 sicher, dass auch bei Verhängung von gesetzlichen oder behördlichen Fahrverboten die Warenanlieferung zu dem im Lieferabruf hinterlegten Anliefertermin sichergestellt ist.

1.14 Rückwaren

Rückwarentransporte, die durch Verschulden des Partners entstehen, werden von DTAG organisiert. DTAG berechnet die entstandenen Mehrkosten verursachergerecht weiter.

1.15 Inventur bei Überlagernahme

Für Lieferungen zum Zeitpunkt der Inventur in den DTAG-Werken werden im Falle der Lieferung nach Gruppe D der Incoterms 2020 alle beim Spediteur befindlichen Waren (nach dem von den Werken bekannt gegebenen letzten Annahmetag) vom Partner inventarisiert und gegen „Untergang der Ware“ versichert.

1.16 DTAG Supplier Portal

Alle weiterreichenden transportspezifischen Informationen wie beispielsweise Transportlaufzeit oder die von DTAG beauftragten Spediteure können im DTAG Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com> eingesehen werden.

Die Zuordnung der Spediteure ist hierbei über die IBL-Plattform über das Modul „IBL“ und darunter über Informationen/GS-Ansprechpartner (I030) abrufbar.

Die übrigen Dokumente finden sich im Bereich „Worldwide Transportation“, welcher über den Pfad Zusammenarbeit/Produktion und Logistik erreichbar ist. Die dort zur Verfügung gestellten Dokumente sind durch den Partner regelmäßig auf Veränderungen hin zu überprüfen.

1.17 Produktionsversorgung

Bei Beanstandungen der Ware oder bei Störungen auf dem Transportweg hat der Partner dafür Sorge zu tragen, dass für das Empfangswerk bzw. für den beauftragten Spediteur unverzüglich Ersatzlieferungen möglich sind.

1.18 Sicherheit in der Lieferkette

Zur Sicherung der Lieferkette verpflichtet sich der Geschäftspartner, Waren, die im Auftrag von DTAG produziert, gelagert, befördert, an DTAG geliefert oder von DTAG übernommen werden,

- » an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- oder verarbeiten und zu verladen,
- » während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Der Geschäftspartner versichert, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Warenbeförderung und -übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist.

Subunternehmer des Geschäftspartners von DTAG, die in seinem Auftrag handeln, sind darüber zu unterrichten, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die Lieferkette zu sichern.

2. Verkehrsträger und Versandarten

Der anzuwendende Verkehrsträger und die Versandart werden im Falle der Vereinbarung von Incoterms der Gruppe F (FCA, FAS oder FOB) im konkreten Liefervertrag grundsätzlich durch DTAG definiert. Hierbei gibt es folgende Unterscheidungen:

2.1 Paketversand

Alle Paketsendungen bis 32 kg (Gesamtgewicht pro Werk und Versandtag) sind an den von DTAG festgelegten und beauftragten Paketdienst zu übergeben. Dabei ist das Service Level „Standard“ zu wählen. Die Beauftragung höherwertiger Service Level („Express“) ist ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der Transportlogistik des Empfangswerkes und der Disposition möglich. Aus einer unabgestimmten Beauftragung resultierende Mehrkosten sind durch den Partner zu tragen.

Gefahrgutsendungen dürfen nicht als Paketsendungen aufgegeben werden und sind dem zuständigen Gebietsspediteur (siehe Ziffer 2.2.1) zu übergeben.

Weitere Informationen zur Versandabwicklung sind der Versandanweisung für Paketversand im DTAG Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen und verbindlich einzuhalten.

2.2 Lkw-Versand

Es wird zwischen zwei Transportkonzepten unterschieden:

2.2.1 Gebietsspedition

Über das Netzwerk Gebietsspedition werden Teilladungen, Stückgut und sporadische Komplettladungen abgewickelt. Der zuständige Gebietsspediteur ergibt sich aus der Lokalisation des Auslieferstandorts des Partners und ist über das DTAG Supplier Portal und die darüber erreichbare IBL-Plattform (siehe Ziffer 1.16) bestimmbar.

2.2.2 Direktverkehr

Von den Empfangswerken werden regelmäßig wiederkehrende Komplettladungsumfänge als Direktvergabe- verkehre oder Milkruns definiert. Diese unterliegen einer separaten Versandvorschrift.

2.3 Bahnversand

Bahnversand ist nur dann zulässig, wenn dies ausdrücklich seitens DTAG gefordert und die Abwicklungsmodalitäten zuvor im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

2.4 Sonderfahrt

Bei Sonderfahrten handelt es sich ausschließlich um zeitgeführte Straßentransporte zur Sicherstellung der Produktionsversorgung, die über die vorgenannten Transportarten nicht sichergestellt werden kann. Eine Gefährdung der Produktionsversorgung ist beispielsweise gegeben, wenn die bestellte Ware nicht in vorgegebener Menge und Zeit zur Verladung bereitsteht.

Bei Veranlassung einer Sonderfahrt durch DTAG legt das jeweilige Empfangswerk den Sonderfahrtunternehmer fest und veranlasst ggf. eine verursachergerechte Weiterbelastung.

Bei Verursachung und Kostenübernahme durch den Partner bestimmt und beauftragt dieser den Sonderfahrtunternehmer und steuert die termingerechte Warenlieferung.

Wie bei regulären Transporten sind auch bei Sonderfahrten die vom Empfänger geforderten EDI-Nachrichten (z. B. Lieferschein-DFÜ) zu senden.

3. Versandabwicklung

3.1 Lieferabruf und Transportlaufzeit

Die in den DTAG-Lieferabrufen (oder Pick-up-Sheet, siehe DTST 17) aufgeführten Fälligkeitstermine des Wareneingangs gelten für eine Anlieferung bei den betreffenden DTAG-

Werken innerhalb der regulären Warenannahmezeiten. Bei der Avisierungszeit ist die Transportdauer vom Lieferwerk zum DTAG-Empfangswerk zu berücksichtigen. Der Partner ist für die Einhaltung der Eintrefftermine der Sendungen bei DTAG verantwortlich und muss die Sendungen deshalb insbesondere unter Berücksichtigung regionaler bzw. nationaler Feiertage/Fahrverbote auf dem Transportweg rechtzeitig gegenüber dem Spediteur zum Transport anmelden und bereitstellen.

Die jeweils aktuell gültigen Laufzeiten sind dem DTAG Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen. Insofern DTAG den Partner per Pick-up-Sheet beauftragt, ist DTAG für die Einhaltung der Eintrefftermine unter Berücksichtigung der rechtzeitigen Anmeldung der Sendungen beim Spediteur zuständig.

3.2 Avisierung

Die Transportmenge des aktuellen Abrufes ist am Vortag der Bereitstellung bis spätestens 12:00 Uhr dem Spediteur zum Transport zu avisieren. Sofern ein webbasiertes Avisportal von DTAG oder dem Spediteur zur

Verfügung gestellt wird, ist dies zwingend zu verwenden. Ansonsten ist eine schriftliche Avisierung (Textform ausreichend) gemäß Vorgabe des Spediteurs vorzunehmen. Erfolgt die Transportbeauftragung des Spediteurs durch DTAG, entfällt die Avisierung beim Spediteur nach Rücksprache und Freigabe durch DTAG.

Die Avisierung hat folgende Angaben zu enthalten:

- » Gewicht, Anzahl und Typ der Ladungsträger und Anzahl der Lademeter (ggf. Einwegpaletten, Kisten, Kartons und deren Stapelfähigkeit)
- » Empfangswerk/Versandanschrift mit genauer Angabe der Abladestelle(n)
- » Eintrefftermin/ggf. Eintreffzeit
- » Gefahrgut-Klassifizierung
- » Deklarierung des Zollstatus (EU-Gemeinschaftswaren ja/nein)
- » Vereinbarte Bereitstellungszeit des Fahrzeuges beim Partner
- » Beladereihenfolge (ausschließlich für Transportkonzept Direktverkehr)

Avisierungen nach 12:00 Uhr und nachträgliche Avisierungsänderungen (Mehr-/oder Mindermenge) größer 10 % je Empfangswerk der avisierten Tonnage können zu Mehrkosten führen (siehe Ziffer 3.3).

3.3 Bereitstellungszeitpunkt und Versandmenge

Zwischen Partner und Spediteur ist gemeinsam und partnerschaftlich eine schriftliche (Textform ausreichend) Vereinbarung über die Abholzeit zu treffen. Eine einseitige Festlegung ist nicht zulässig. Ebenso ist eine Kostenübernahme durch den Spediteur für das Buchen von Zeitfenstern nicht vorgesehen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde oder keine von beiden Seiten tragbare Vereinbarung gefunden wurde, so ist die Sendung am Versandtag ab 06:00 Uhr versandfertig zur Abholung bereitzustellen. Eine Abholung durch den Spediteur muss bis 18:00 Uhr möglich sein. Diese Bereitstellungspflicht gilt von Montag bis einschließlich Freitag. In Ausnahmefällen ist DTAG berechtigt, eine Samstagabholung einzufordern. Das Transportkonzept ist hierbei mit dem jeweiligen Empfangswerk abzustimmen. Erfolgt keine rechtzeitige Bereitstellung der Sendungen, so sind die Kosten für evtl. notwendig werdende Sondermaßnahmen vom Partner zu tragen.

Ergibt sich eine Differenz zwischen avisierter und bereitgestellter Menge größer der unter Ziffer 3.2 angegebenen Schwankungsbreite, greifen folgende Regularien:

Der Partner ist verpflichtet, die anfallenden Mehrkosten im Verhältnis zum Spediteur zu tragen. Der Partner ist einverstanden, dass der Spediteur diese Mehrkosten direkt dem Partner in Rechnung stellt.

Minderungen: Der Spediteur ist berechtigt, die über die Schwankungsbreite hinausgehende Tonnage als Frachtausfall dem Partner in Rechnung zu stellen. Die aktuell gültigen Kostensätze sind dem DTAG Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen. Insofern DTAG den Spediteur im Rahmen der Abrufart Pick-up-Sheet beauftragt, erfolgt die Verrechnung von Minderungen über DTAG. DTAG behält sich in diesem Falle eine verursachergerechte Weiterbelastung der Kosten an den Partner vor.

Mehrmengen: Ungeachtet der unter Ziffer 3.2 genannten Toleranzgrenzen sind Mehrmengen nicht zulässig, etwaige Sonderfälle sind direkt mit DTAG und dem Spediteur abzusprechen.

Unberührt davon bleibt die erforderliche Zustimmung von DTAG gemäß der Ziffer „Lieferstörung und Verzug“ aus den „Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge“.

3.4 Beladung

Die Beladung und Abfertigung hat unverzüglich nach Fahrzeugbereitstellung oder spätestens zu Beginn des vereinbarten Zeitfensters zu erfolgen. Soweit der Partner die Verladung durchführt, hat er das Gut beförderungssicher zu laden und für die betriebssichere Verladung den Anweisungen des Fahrpersonals des Frachtführers Folge zu leisten. Es muss beachtet werden, dass im Fall von Kleinladungsträgern oder Kartonagen nur palettierte und stapelfähige Ladeeinheiten verladen werden dürfen. Nähere Details zur Ladungssicherung von Voll- und Leerguttransporten sind der Richtlinie von DTAG zur Ladungssicherung und deren Anhänge im DTAG Supplier Portal (siehe Ziffer 1.16) zu entnehmen.

Unter den Voraussetzungen einer rechtzeitigen und beförderungssicheren Beladung ist auch die abladestellen- bzw. entladezonengerechte Sortierung sicherzustellen.

Beim Versand von Ladungspartien, die nicht an einem Speditionsterminal umgeschlagen werden (Klärung dieses Sachverhalts gleich bei der Avisierung der Sendung), muss die Verladung auf den Lkw getrennt nach Entladezonen gemäß Festlegung des Empfangswerkes vorgenommen werden.

Bündelungsfähiges Stückgut und Teilpartien sind im Falle mehrerer Werkteile eines Lieferstandortes zentral abzufertigen. Der Versand von Komplettladungen kann bei mehreren Werkteilen eines Lieferstandortes jederzeit über eine dezentrale Versandstelle erfolgen.

Bei Komplettladungen ist die möglicherweise verringerte Transportzeit zum Empfangswerk zu berücksichtigen. Beispielsweise erfolgt die Abholung durch den Spediteur beim Partner durch den Entfall des Umschlags im Speditions-Hub einen Tag später als bei Stückgutsendungen.

Der Partner stellt sicher, dass im Rahmen der Leistungserbringung für DTAG nur ordnungsgemäß beschäftigtes Fahrpersonal gemäß §§ 7b und c GüKG eingesetzt wird. DTAG behält sich vor, die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Partner wird DTAG bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung von Ansprüchen Dritter freistellen, soweit er dies zu vertreten hat.

3.5 Abfertigungszeiten

Zum Zeitpunkt der Abholung muss auch eine Anlieferung des Leergutes möglich sein. Die Entladung des Leergutes für den Partner und die Beladung inkl. der administrativen Abwicklung muss bei Bereitstellung des Lkw unverzüglich oder im vereinbarten Zeitfenster innerhalb der folgenden Zeiten erfolgen:

» Stückgut bis 2,5 t oder bis 10 cbm	max. 30 Minuten
» Teilladungen bis 10 t oder bis 40 cbm	max. 45 Minuten
» Komplettladungen	max. 60 Minuten

Auf Verlangen des Spediteurs ist der Partner dazu verpflichtet, Beginn und Ende der Fahrzeugbereitstellung auf einem Laufzettel zu bestätigen. Verspätete Abfertigungszeiten führen zu Mehrkosten und sind vom Partner zu übernehmen, es sei denn, der Partner hat diese nicht zu vertreten.

Abweichende bilaterale Absprachen zwischen Partner und Spediteur sind jederzeit zulässig. Der Partner ist verpflichtet, marktübliche Mehrkosten im Verhältnis zum Spediteur zu tragen. Der Partner ist einverstanden, dass der Spediteur diese Mehrkosten direkt dem Partner in Rechnung stellt.

3.6 Speditionsauftrag/CMR-Frachtbrief

Die Übergabe von Sendungen an den Spediteur darf nur mit dem vollständig ausgefüllten Speditionsauftrag im aktuell bei DTAG gemäß Handbuch zur Daten-Fern-Übertragung (DFÜ-Handbuch) gültigen Format auf Basis der VDA-Empfehlungen bzw. zusätzlich bei grenzüberschreitenden Verkehren CMR-Frachtbrief erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass die enthaltenen Bruttogewichte im aktuell bei DTAG gültigen VDA-Standardformat nach DFÜ-Handbuch bzw. dem CMR-Frachtbrief übereinstimmen. Die Angaben zu Ladungsträgertyp und -anzahl haben getrennt nach Abladestellen zu erfolgen. Zudem muss die Möglichkeit gegeben sein, die im aktuell bei DTAG gemäß DFÜ-Handbuch gültigen Format auf Basis der VDA-Empfehlungen, Punkt 7 (Barcodefelder) beschriebenen Zusatzinformationen auf dem Frachtdokument zu hinterlegen

Falls kein anderes Übergabeformat durch DTAG vorgegeben oder mit dem Partner vereinbart ist, ist der Speditionsauftrag und der CMR-Frachtbrief dem Spediteur in Papierform zu übergeben.

Für Komplettladungen, die nicht an einem Speditionsterminal umgeschlagen werden, hat der Partner die Frachtpapiere gemäß Weisung des beauftragten Spediteurs elektronisch an diesen zu übermitteln.

3.7 Zolldokumente

Dem Spediteur sind alle zollrelevanten Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, z. B. Präferenzpapiere (EUR. 1, UZ Forma A und Handelsrechnung 3-fach).

3.8 Warenanhänger

Sämtliche Packstücke und Ladungsträger (bei einem Gebinde alle Einzel-LT/KLT/SLT) sind mit einem Warenan-

hänger im aktuell bei DTAG gemäß DFÜ-Handbuch gültigen Format auf Basis der VDA-Empfehlungen, in der jeweils aktuellen Version, zu versehen. Die Feldinhalte sowie etwaige Abweichungen von der o.g. VDA-Empfehlung ergeben sich aus dem Handbuch zur Daten-Fern-Übertragung (DFÜ-Handbuch).

3.9 Lieferschein

Für die Kombinations-Varianten für DFÜ und Lieferpapiere gilt: Variante 1 ist anzuwenden. Variante 2 ist nur für die Notfallabwicklung (DFÜ-Ausfall) bestimmt.

Variante	Datenfernübertragung	Lieferpapier
1	DFÜ nach dem aktuell bei DTAG gemäß DFÜ-Handbuch gültigen Format auf Basis der VDA-Empfehlungen	DFÜ-Warenbegleitschein nach dem aktuell bei DTAG gemäß DFÜ-Handbuch gültigen Format auf Basis der VDA-Empfehlungen
2	Ohne (nur bei Notfallabwicklung)	Lieferschein nach dem aktuell bei DTAG gültigen DIN-Standard gemäß DFÜ-Handbuch

Hinweise zur Lieferscheinerstellung und zur Versandabwicklung ergeben sich aus dem DFÜ-Handbuch.

Pro Abladestelle, MDI bzw. MEI und Erstmuster ist jeweils ein gesonderter Lieferscheinsatz zu erstellen. Die Lieferscheinerstellung erfolgt nach dem aktuell bei DTAG gültigen DIN-Standard.

Der Partner verpflichtet sich zum Zeitpunkt der Abholung durch den Spediteur die Lieferschein- und Transportnachricht im aktuell bei DTAG gemäß DFÜ-Handbuch gültigen Format auf Basis der VDA-Empfehlungen per DFÜ zu senden.

Abweichungen sind bei den Feldern 6 und 8, die als Pflichtfelder zu befüllen sind, zu beachten. Weitere Details ergeben sich aus dem DFÜ-Handbuch.

Falls kein anderes Übergabeformat durch DTAG vorgegeben oder mit dem Partner vereinbart ist, sind die Lieferpapiere je nach Variante in Papierform zu übergeben.

3.10 Übergabequittung

Werden bei der Anlieferung Schäden oder Abweichungen im Lieferumfang von DTAG festgestellt, kann DTAG vom Partner innerhalb von 2 Arbeitstagen die Vorlage einer schriftlichen Erklärung über die unbeschädigte und vollständige Übergabe der Lieferung an den von DTAG beauftragten Spediteur verlangen.

4. Logistische Fehlleistungen des Partners

DTAG behält es sich vor, logistische Fehlleistungen des Partners über eine von DTAG zur Verfügung gestellte Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Partner hat diese nicht zu vertreten. Dazu gehören insbesondere Abweichungen von der Verpackungsvereinbarung im Wareneingangsprozess (Siehe hierzu auch DTST 35 Ziffer 3).

DTST 35/02

Kommunikation mit DTAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und Lieferantenportal

1. Kommunikation per Datenfernübertragung DFÜ und Nutzung der Systeme via DTAG Supplier Portal

Der Partner ist verpflichtet mit DTAG per Daten-Fern-Übertragung (DFÜ) und über das Lieferantenportal zu kommunizieren und dabei das DFÜ-Handbuch in der aktuellen Fassung einzuhalten. Dieses ist auf dem Daimler Truck Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com> abrufbar.

Zur Sicherstellung eines durchgängigen und zeitnahen Informationsflusses u.a. im Anlieferprozesses ist die rechtzeitige Übertragung von fehlerfreien Daten ein wichtiges Ziel in der weltweiten Automobilindustrie. Vor diesem Hintergrund ist der Partner verpflichtet, seinerseits die erforderlichen Voraussetzungen zur Kommunikation mit DTAG gem. den im DFÜ-Handbuch dargestellten Nachrichtenformaten bzw. nach Aufforderung deren Nachfolgern über DFÜ zu schaffen und zu benutzen. Die hieraus entstehenden Kosten sind mit der von DTAG für die Lieferungen gezahlten Vergütung abgegolten. Alternativ kann der Partner über ein durch die DTAG zur Verfügung gestelltes Tool Liefer- bzw. Transportavise kostenfrei übermitteln.

Zur Absicherung der logistischen Prozesse ist die Übereinstimmung zwischen physischem Versandumfang und DFÜ-Nachrichteninhalt und dem Inhalt der warenbegleitenden Papiere für jegliche Lieferung zwingend erforderlich. Der Partner stellt insofern sicher, dass alle benötigten Daten und Informationen vollständig, rechtzeitig und fehlerfrei in den DFÜ versendet werden. Eine Korrektur der Daten ist im Bedarfsfall gem. DFÜ-Handbuch vorzunehmen.

Der Partner verpflichtet sich, im Daimler Truck Supplier Portal alle notwendigen, ihn betreffenden Informationen regelmäßig zu beachten (z. B. Umgang mit Compliance und Sustainability, Alerts, relevante Dokumente, ...) sowie zur Verfügung gestellte Anwendungen jederzeit rechtzeitig zu nutzen.

2. Mehraufwendungen durch Prozessstörungen

Bei fehlerhaften oder unvollständigen DFÜ-Nachrichten, hat der Partner die dadurch entstehenden Kosten zu tragen, soweit er diese verursacht hat. Die Höhe der Kosten orientiert sich hierbei an den bei DTAG anfallenden Selbstkosten für die Nachbearbeitung.

Eine Aufschlüsselung der Kosten ist über eine von DTAG zur Verfügung gestellte Plattform für die Inboundlogistik aktuell verfügbar.

3. Abweichungen im Inboundprozess/logistische Fehlleistungen

DTAG behält sich vor, jegliche Abweichung von dieser Vereinbarung im Inboundprozess über eine von DTAG zur Verfügung gestellte Plattform zu reklamieren und eventuell entstandene Mehraufwendungen in Rechnung zu stellen. Zur Abwicklung solcher Reklamationen stellt DTAG dem Partner diese über die Plattform zur Verfügung. Der Partner verpflichtet sich, Reklamationen innerhalb der vorgegebenen Fristen in der Applikation zu bearbeiten. Der Partner kann die Reklamationen dort einsehen und seinerseits eine Stellungnahme abgeben. Erfolgt keine fristgerechte Bearbeitung, gilt die Reklamation und damit verbunden ggf. auch eine Belastung als akzeptiert. Der durch die Erstellung einer berechtigten Reklamation entstandene Aufwand wird über eine zeitliche Grundpauschale berechnet.

Produktentstehungsprozess

DTST 01/02

Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess

DTST 01/02

Regelung über die Bereitstellung, die Prüfung und den Austausch von digitalen Produktdaten im Entwicklungsprozess

1. Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln bzgl. CAD⁽¹⁾-Daten den CAX/EDM⁽²⁾-Prozess, d.h. Projektvorbereitung, Installation sowie Erzeugung, Prüfung und Austausch, den vom Partner bereitzustellenden Umfang sowie die DFÜ⁽³⁾. Bezüglich E/E-Daten⁽⁴⁾ regeln die nachfolgenden Bestimmungen die DFÜ.

2. CAD-Datenaustausch

Für die Abwicklung der Kommunikations- und Absicherungsprozesse zwischen dem Partner und DTAG werden deshalb die VDA-Empfehlungen VDA 4961/4 VDA 4950, VDA 4951-Reihe und VDA 4955 als verbindlich festgelegt. Zum Austausch von CAD und E/E-Daten ist grundsätzlich die DFÜ-Verbindung zu nutzen. Darüberhinaus gelten die DTAG-spezifische Präzisierungen im CAD-Handbuch für produktbeschreibende Daten von DTAG in der jeweils aktuellen Fassung. Der CAX/DFÜ-Mindeststandard (sog. „Standardregelung“) ist im CAD-Handbuch, Modul CS048 festgelegt.

2.1 Betroffene Umfänge

Betroffen sind alle neu zu erstellenden bzw. zu ändernden, prozessrelevanten CAD-Daten bzw. E/E-Daten sowie deren Modifikation insbesondere im Bereich Entwicklung und After Sales. Dies können auch von 3D-CAD abgeleitete produktbeschreibende Daten, z. B. im Format JT, TIF, SVG, PDF oder JPEG (2D-Bilder) sein.

2.2 Einsatz von Software

Die Erstellung, Änderung, Weitergabe und Nutzung von Daten hat mit Software zu erfolgen, die die vereinbarten Anforderungen einhält und für die eine Lizenz für die kommerzielle Nutzung besteht und die eine Bearbeitung der Daten zu kommerziellen Zwecken erlaubt (bspw. keine Hochschul- oder Test-Lizenz). Unterlieferanten wird der Partner entsprechend verpflichtet.

2.3 Regelung bei Nichteinhaltung

Falls bestimmte Elemente der Standardregelung (z. B. Datenqualitätsanforderungen, DFÜ-Standards) nicht oder nur teilweise erfüllt werden, so hat dies direkten Einfluss auf die Lieferantenbewertung. Informationen zu den betroffenen Elementen ebenso wie die CAX/EDM-Profile sind in der PuSh.ED-Plattform⁽⁵⁾ veröffentlicht.

Falls die vom Partner bereitgestellten CAD-3D- und CAD-2D-Daten nicht den Vereinbarungen bzw. den Anforderungen entsprechen sollten, trifft die konstruktiv verantwortliche Fachabteilung des Empfängers oder der prozessverantwortliche Bereich die Entscheidung über das weitere Vorgehen:

- » Nach Rücksprache Erzeugung der fehlenden Umfänge bzw. Nachbesserung von CAD-Daten durch den Partner oder durch einen von diesem beauftragten Dienstleister auf Kosten des Partners.
- » Nach Rücksprache Erzeugung der fehlenden Umfänge bzw. Nachbesserung von CAD-Daten durch einen Dienstleister im Auftrag von DTAG und auf Kosten des Partners.

⁽¹⁾ Computer Aided Design

⁽²⁾ Engineering Data Management

⁽³⁾ Datenfernübertragung

⁽⁴⁾ Zu E/E Daten zählen Software (z. B. Hex-, Telematik-Files), Softwarequellen (ODX-F) sowie zugehörige Lieferscheine und Checksummen (für Hex-File, ODX-F und Security Definition)

⁽⁵⁾ Siehe unter <https://supplier.daimlertruck.com>; Applikation PuSh.ED, Rubrik Partnerintegration.

Soweit DTAG daraus ein Schaden entsteht, dass der Partner seinen dargestellten Vertragspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, haftet der Partner für den DTAG hieraus entstehenden Schaden, soweit er hierfür verantwortlich ist.

2.4 Bezugsquellen

In der Standardregelung wird auf die erforderliche Installationsumgebung verwiesen (CAD Zuliefererpakete). Die CAD Zuliefererpakete sind als kostenlose Downloads über die PuSh.ED-Plattform⁽⁶⁾ verfügbar.

⁽⁶⁾ Siehe unter <https://supplier.daimlertruck.com>; Applikation PuSh.ED, Rubrik NX bzw. ggfs. Nachfolgesysteme.

Nachhaltige Zusammenarbeit

DTST 36/03

Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance

DTST 43/01

Informationssicherheit

Soziale Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance

Die nachfolgenden Bestimmungen definieren die Standards und Anforderungen zu sozialer Verantwortung, Umweltschutz und Product Compliance von DTAG an die Partner. Die Bestimmungen basieren auf den DTAG „Business Partner Standards“ und unserer unternehmensweiten „Grundsatzerklärung zu sozialer Verantwortung und Menschenrechten“. Die DTAG hat sich in ihrer unternehmensweiten „Grundsatzerklärung zu sozialer Verantwortung und Menschenrechten“ zu ihrer Verantwortung bekannt. Im Sinne eines gemeinsamen Ansatzes spiegeln sich diese Grundsätze in den nachfolgenden Bestimmungen wider. Außerdem stützen sie sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, insbesondere das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vom 16. Juli 2021 (LkSG), sowie internationale Standards wie der internationalen Menschenrechtscharta, den 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<https://www.unglobalcompact.org>), den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (nachstehend „UN Leitprinzipien“ genannt, OHCHR | Guiding Principles on Business and Human Rights: Implementing the United Nations “Protect, Respect and Remedy” Framework), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (Guidelines - Organisation for Economic Co-operation and Development (<https://www.oecd.org>)) sowie den Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (International Labor Organization, ILO, <https://www.ilo.org>).

I. Standards zu Menschenrechten und guten Arbeitsbedingungen

1. Verhinderung von Kinderarbeit

Der Partner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen mindestens das ILO Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestbeschäftigungsalter und Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit einzuhalten. Insbesondere sichert der Partner für sein Unternehmen zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne Kinderarbeit im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieser Übereinkommen oder aus anderen anwendbaren nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Kinderarbeit ergeben.

2. Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

- 2.1 Der Partner sichert für sein Unternehmen zu, dass er sämtliche Arbeitgeberpraktiken mindestens im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 29 sowie Nr. 105 durchführt. Insbesondere müssen alle Beschäftigten die Freiheit haben, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen. Dies soll auch für den Einsatz von Fremdarbeitskräften gelten.
- 2.2 Jede Form der Zwangsarbeit, dazu zählt insbesondere Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel sowie jede weitere Form von moderner Sklaverei als auch andere Formen von Herrschaftsausübung und Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, ist zu verbieten
- 2.3 Der Partner darf die Bewegungsfreiheit seiner Beschäftigten nicht durch das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder andere Maßnahmen gegen den Willen der Beschäftigten einschränken. Auch darf den Beschäftigten keine finanzielle Belastung auferlegt werden, indem rechtswidrig Löhne zurückgehalten oder Gebühren im Einstellungsprozess erhoben werden.

3. Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung und Streikrecht

Der Partner hat das Recht seiner Beschäftigten sich in Organisationen nach eigener Wahl zusammenschließen oder solchen Organisationen beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen zu achten. Beschäftigte müssen offen und regelmäßig mit der Unternehmensleitung in Arbeitnehmervertretungen über die Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Repressalien, in welcher Form auch immer, befürchten zu müssen. Ihre Organisationen dürfen sich in Übereinstimmung mit

dem Recht des Beschäftigungsortes frei betätigen. Dies umfasst in Abhängigkeit vom Recht des Beschäftigungsortes insbesondere das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht. Maßgeblich sind hier die ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98. Sofern die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, muss der Partner sich um alternative Wege bemühen, um die Prinzipien der ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 im Einklang mit den lokalen Gesetzen bestmöglich zu berücksichtigen.

4. Diskriminierungsverbot

Der Partner ist dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Diskriminierungen im Sinne der ILO-Übereinkommen Nr. 111 und Nr. 100 zu vermeiden. Die Diskriminierung von Mitarbeitern in jeglicher Form ist zu unterlassen. Zu unterlassen ist insbesondere eine Ungleichbehandlung in Beschäftigung aufgrund von Geschlecht, nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Religion oder Weltanschauung, Gesundheitsstatus, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung, soweit sie sich nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

5. Gesundheit und Sicherheit

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Übereinstimmung mit den am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen, insbesondere ILO-Übereinkommen Nr. 155, sowie den Bestimmungen des nationalen Rechts. Dies umfasst insbesondere den Aufbau und die Anwendung angemessener Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz („Managementsysteme“) um notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden treffen zu können, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben. Der Partner erklärt sich bereit seine Managementsysteme kontinuierlich zu verbessern und in angemessener Zeit auf die Einführung eines anerkannten und zertifizierten Arbeitsschutzmanagementsystems (z. B. ISO 45001) hinzuwirken. Der Partner muss über Leitlinien zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verfügen, die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen unterstützen und allen Beschäftigten regelmäßig relevante Schulungen anbieten. Der Partner hat einen sicheren Arbeitsplatz, notwendige Arbeitsmittel und angemessene Schutzausrüstung zu gewährleisten sowie seine Beschäftigten vor übermäßiger physischer und psychischer Belastung zu schützen. Den Beschäftigten wird zudem der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen. Das gilt, soweit anwendbar, auch für vom Partner bereitgestellte Unterkünfte. Diese müssen gegebenenfalls auch so bemessen und ausgestattet sein, dass Unfälle und Gesundheitsschäden möglichst vermieden werden und eine angemessene Unterbringung gewährleistet wird.

6. Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung, Sozialleistungen und Arbeitszeiten)

6.1 Der Partner muss die Angemessenheit der Vergütung sicherstellen und hat die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen zu gewährleisten. Die Vergütung muss mindestens dem nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn entsprechen. Soweit das anwendbare Recht keine Mindestlohnregelungen vorsieht, bemisst sich die Vergütung nach dem Recht des Beschäftigungsortes. In jedem Fall muss die Vergütung es den Beschäftigten ermöglichen mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Lebenshaltungskosten des Beschäftigten und seiner Familienangehörigen sowie die örtlichen Leistungen der sozialen Sicherheit und die Entlohnung für eine Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Löhne sind für erbrachte Leistungen vollumfänglich und regelmäßig auszuzahlen und dürfen nicht widerrechtlich einbehalten werden. Der Partner hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten in geeigneter Form klare, detaillierte und regelmäßige Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

6.2 Der Partner muss sicherstellen, dass die Arbeitszeiten den geltenden Gesetzen oder, soweit diese ein höheres Maß an Schutz gewährleisten, den Branchenstandards entsprechen, mindestens jedoch die am Beschäftigungsort einschlägigen ILO-Übereinkommen, insbesondere ILO-Übereinkommen Nr. 1 und Nr. 30, einhalten. Überstunden sollten nur freiwillig erbracht werden müssen und den Beschäftigten sollte nach 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag gewährt werden.

7. Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Soweit der Partner eigene Sicherheitskräfte zum Schutz seiner Betriebe einsetzt oder dafür Sicherheitskräfte beauftragt, muss er gewährleisten, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Die Beauftragung oder der Einsatz von Sicherheitskräften ist insbesondere zu unterlassen, wenn beim Einsatz

Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt wird.

8. Rechte von Minderheiten, lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

- 8.1 Der Partner darf nicht widerrechtlich zwangsräumen oder Land, Wälder oder Gewässer widerrechtlich entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert.
- 8.2 Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert oder erheblich erschwert.

II. Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit Menschenrechten

1. Implementierung von Sorgfallsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten

Der Partner verpflichtet sich, sofern er Produkte liefert oder Leistungen erbringt, in deren Wertschöpfungskette potentiell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen in angemessener Zeit Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht zu etablieren (insb. ein Risikomanagementsystem) und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfallsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die für Partner geltenden nationalen Sorgfaltspflichtengesetze sowie die Vorgaben der UN Leitprinzipien und der jeweils relevanten OECD Leitsätze und Prinzipien. Gemäß der UN Leitprinzipien und, soweit einschlägig, im Einklang mit den für den Partner geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben gestaltet der Partner Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen aus, insbesondere nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art des Produkts bzw. der Leistung sowie nach der Herkunft des Produkts bzw. der Leistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, und insbesondere nach den damit assoziierten Risiken.

2. Transparenz, Kooperation und Mitwirkung

- 2.1 Als Voraussetzung für die im obigen Abschnitt II. Ziffer 1 genannte Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfallsmaßnahmen stellt der Partner durch interne Prozesse in angemessenem Umfang Transparenz in seiner Lieferkette her, um menschenrechtliche Risiken zu identifizieren und gegebenenfalls entsprechende Gegen- und Kontrollmaßnahmen veranlassen zu können.
- 2.2 Der Partner ist verpflichtet, auf Verlangen der DTAG über die in seinem Unternehmen etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht Auskunft zu erteilen und hat auf Verlangen insbesondere Selbstauskunftsfragebögen vollständig und wahrheitsgemäß unter Vorlage entsprechender Dokumente zu beantworten, wenn im Rahmen einer von der DTAG durchgeführten Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wird.
- 2.3 Der Partner hat DTAG auf Anfrage und gegebenenfalls nach Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung über identifizierte Risiken und/oder mitigierende Maßnahmen zu informieren und hat DTAG zudem auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfallsmaßnahmen zu übermitteln.
- 2.4 Darüber hinaus hat der Partner auf Anfrage der DTAG Auskunft über bestimmte aus menschenrechtlicher, umweltrechtlicher, geopolitischer oder aus Lieferstabilitätsgründen möglicherweise kritischer/n Stufen in der Lieferkette zu erteilen (z. B. über Firma und Produktionsstandort der Stufe). Die DTAG sichert zu, die übermittelten Daten nur zum Zwecke der Risikoanalysen in den oben genannten Themenfeldern zu nutzen.
- 2.5 Der Partner gestattet DTAG die nach dieser DTST 36/03 gewonnenen Informationen im Rahmen von an die DTAG gerichteten Auskunftersuchen oder sonstigen Selbstauskunftsanfragen auf need-to-know-Basis zu verwenden.
- 2.6 Sofern eine Verletzung der in Abschnitt I. aufgeführten Standards zu Menschenrechten und guten Arbeitsbedingungen bei einem Partner in absehbarer Zeit nicht beendet werden kann, so hat dies der Partner der DTAG unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen und mit DTAG gemeinsam und/oder mit relevanten Dritten ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen (Abhilfemaßnahmenplan). Der Partner wird die DTAG nach besten Kräften unterstützen.

- 2.7 Der Partner verpflichtet sich, auf Verlangen der DTAG an Schulungen und Weiterbildungen zu den menschenrechtlichen Standards und Erwartungen der DTAG teilzunehmen und seine Teilnahme gegenüber der DTAG auf Verlangen mit geeigneten Nachweisen zu bestätigen. Über die Kostenteilung finden die Vertragsparteien im Einzelfall eine angemessene Regelung.
- 2.8 Der Partner soll von DTAG erhaltene Informationen zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung des vorhandenen Beschwerdeverfahrens „SpeakUp!“ der DTAG zur Meldung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowie von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in geeigneter Weise an seine Beschäftigten weitergeben und eine Weitergabe in die tiefere Lieferkette veranlassen. Wenn der Partner entsprechende Informationen an seine Beschäftigten weitergibt, hat dieser sicherzustellen, dass das Beschwerdeverfahren für Beschäftigte unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich ist. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Partner selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

3. Kontrolle und Auditierung

- 3.1 DTAG ist berechtigt, die vom Partner etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht und zur Schaffung von Transparenz, einschließlich der vom Partner ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten und Umwelt, sowie die fristgemäße Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans zu kontrollieren und zu auditieren oder durch einen von DTAG beauftragten Dritten kontrollieren oder auditieren zu lassen. Der Partner wird in angemessenem Umfang kooperieren und mitwirken, um eine sinnvolle Auditierung zu gewährleisten.
- 3.2 Im Rahmen der Lieferung der Produkte oder Erbringung der Leistungen hat der Partner zudem dafür Sorge zu tragen, dass DTAG oder ein von DTAG beauftragter Dritter im risikobasierten Bedarfsfall auch seine Lieferanten und Vorlieferanten kontrollieren und auditieren kann.
- 3.3 DTAG kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Kontrollen und Audits im Rahmen von Maßnahmen zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie z. B. im Rahmen von Berichtspflichten bestehen, verwenden.

4. Umgang mit Konfliktmineralien

Partner, die 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) liefern, sowie Partner, die diese Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen alle Hütten und Raffinerien innerhalb der Lieferketten dahingehend identifizieren, offenlegen und bewerten, ob diese einen gemäß den Leitsätzen der OECD für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten konformen Sorgfaltspflichtenprozess durchgeführt haben. Die betroffenen Partner müssen dafür mindestens etablierte Verfahren, wie z. B. den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP), nutzen. Die betroffenen Partner stellen sicher, dass der Bezug dieser Materialien zum Zeitpunkt des Produktionsstarts ausschließlich von Raffinerien und Hütten erfolgt, die den Anforderungen (Status: Conformant) des RMAP der Responsible Minerals Initiative (RMI) entsprechen. Die betroffenen Lieferanten haben der DTAG auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis (z. B. ein Conflict Minerals Reporting Template – CMRT) vorzulegen. Sofern eine eingesetzte Hütte oder Raffinerie diesem Standard nicht entspricht, kann die DTAG vom Partner verlangen, dass der Partner nicht RMAP-konforme Raffinerien und Hütten aus seiner für die DTAG bestimmten Lieferkette langfristig entfernt.

III. Umweltschutz

1. Allgemeine Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte

- 1.1 Der Partner muss sicherstellen, dass seine Produktion und seine Produkte die jeweils geltenden Umweltvorschriften vollständig einhalten.
- 1.2 Partner, die über Produktionsstandorte mit mehr als 100 Beschäftigten verfügen, sind verpflichtet, bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Liefervertrages ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß ISO 14001, EMAS oder vergleichbaren Standards einzuführen, während der gesamten Laufzeit der Geschäftsbeziehung zu DTAG zu betreiben und ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen. Das Umweltmanagementsystem berücksichtigt in angemessenem Umfang die Themenfelder Gefahrstoffe,

Wasser, Abfall sowie Luft. Der Nachweis ist mittels einer Zertifizierung durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft zu erbringen. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer ist ein erneuertes Zertifikat vorzulegen.

2. Klimaschutz

Wir wollen gemeinsam mit unseren Partnern erreichen, dass unsere Produkte und Dienstleistungen in Europa, den USA und Japan bis 2039 CO₂E-neutral sind – und weltweit bis 2050. Der Partner soll dementsprechend darauf hinwirken, geeignete Unternehmensziele für seine Scope 1-, 2- und 3-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um DTAG bei diesem Ziel zu unterstützen. Der Partner soll seine Fortschritte regelmäßig überwachen. Er wird auf Anfrage gegenüber DTAG, insbesondere im Hinblick auf seinen CO₂E-Fußabdruck auf Produktebene, berichten.

3. Einsatz und Gebrauch von Ressourcen

Der Partner ergreift geeignete und angemessene Maßnahmen, um den Einsatz und den Verbrauch von Ressourcen, insbesondere von Energie, Wasser und Rohstoffen, während der Produktion und in den Produkten sowie in ihrer eigenen Lieferkette auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Partner überwacht und dokumentiert den Energieverbrauch.

4. Umgang mit Abfall/Basler Übereinkommen

- 4.1 Der Partner verpflichtet sich, die Erzeugung von Abfall jeder Art zu reduzieren bzw. zu vermeiden.
- 4.2 Der Partner hält das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sowie die hierauf basierenden anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler und internationaler Ebene ein. Der Abschnitt II. Ziffer 1 bis 3 ist entsprechend anwendbar.

5. Material Compliance

- 5.1 Materialdatenblätter

Der Partner hat im Sinne von IMDS (International Material Data System) korrekte und vollständige IMDS Materialdatenblätter sowohl für alle neuen und geänderten Bauteile bzw. Erzeugnisse als auch für alle als Ersatzteil im Ersatzteilwesen gekennzeichneten Unterstrukturteile und/oder enthaltenen Betriebsstoffe kostenfrei bereitzustellen. Im Rahmen von Neu- und Änderungsbestellungen sind diese spätestens mit der Aufforderung zur Bestellung zur Verfügung zu stellen. Fehlerhafte Materialdatenblätter werden abgelehnt und müssen schnellstmöglich korrigiert werden. Für solche Bauteile, die in neuen Baureihen verwendet werden sollen und für die keine Bestellung erfolgt, sind ebenfalls Materialdatenblätter bereitzustellen. Im Hinblick auf die Lieferung von Kunststoff-Komponenten ist der Partner verpflichtet, den Einsatz von Rezyklaten in IMDS zu dokumentieren. Im Reiter „Rezyklat“ ist der genaue Rezyklat-Anteil [Massen-%] anzugeben. Im Hinblick auf den Einsatz von anderen Materialien als Kunststoff in Erzeugnissen ist deren Rezyklat-Anteil auf Anfrage der DTAG zu berichten.
- 5.2 Stoffverbote- und Beschränkungen sowie Deklaration

Der Partner ist verpflichtet, Verbote und Beschränkungen sowie Deklarationsvorschriften bezüglich Stoffe, Gemischen, Erzeugnissen und Materialien einzuhalten. Der Partner muss für Stoffe und Gemische in Erzeugnissen mindestens die Vorgaben der Global Automotive Declarable Substance List („GADSL“) einhalten, soweit in diesen DTST36/03 keine darüber hinaus gehenden Anforderungen geregelt sind. Für Arbeits- und Prozessstoffe sind die Stoffverbote der Daimler-Benz Liefervorschrift (DBL) 3585 und der Daimler-Benz Liefervorschrift (DBL) 6714 einzuhalten und ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt zu liefern.
- 5.3 Übereinkommen von Minamata und Stockholmer Übereinkommen

Der Partner hält das Übereinkommen von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber sowie das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe vom 23. Mai 2001 in der jeweils aktuellen Fassung sowie die jeweiligen Durchführungsvorschriften auf nationaler und internationaler Ebene ein. Der Abschnitt II. Ziffer 1 bis 3 ist entsprechend anwendbar.

5.4 REACh-VO

- a) Der Partner stellt sicher, dass Stoffe, Stoffe in Zubereitungen und Stoffe in Erzeugnissen, die eine Registrierung benötigen, nur an DTAG geliefert werden, wenn sie nach Art. 5 und Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG (REACh-VO) für die Verwendung bei DTAG registriert sind. Er stellt in gleicher Weise sicher, dass Stoffe in gelieferten Erzeugnissen, für die nach Art. 7 Abs. 2 REACh-VO eine Notifizierungspflicht besteht, die Notifizierung durch ihn oder – falls das Erzeugnis nicht selbst von ihm hergestellt oder importiert wurde – einen Lieferanten oder Vorlieferanten erfolgt ist oder alternativ der Stoff für die vorgesehene Verwendung registriert ist (Art. 7 Abs. 6 REACh-VO).
- b) Generell muss bei der Neuentwicklung eines Bauteils bzw. Erzeugnisses auf Stoffe, die im Anhang XIV der REACh-VO aufgeführt sind, verzichtet werden. Sollte der Einsatz solcher Stoffe unvermeidlich sein, ist dieser nur zulässig, wenn er zuvor schriftlich oder in Textform durch den jeweiligen Bauteilverantwortlichen der DTAG genehmigt wurde. Der Partner hat spätestens mit Erreichen des „latest application date“ nach der REACh-VO (18 Monate vor „sunset date“ nach der REACh-VO) der DTAG nachzuweisen, dass er oder einer seiner Lieferanten oder deren Vorlieferanten einen Zulassungsantrag für die erforderliche Verwendung gestellt hat. Ansonsten hat der Partner Maßnahmen einzuleiten, die sicherstellen, dass die Vorgaben der REACh-VO eingehalten werden.
- c) Auch auf Stoffe, die die Europäische Chemikalien Agentur ECHA in die Liste für eine Aufnahme in Anhang XIV zu den in Frage kommenden Stoffe aufgenommen hat (sogenannte „Kandidatenliste“ gem. Art. 59 REACh-VO), muss bei Neuentwicklungen vorsorglich verzichtet werden, wenn unter technischen und ökonomischen Randbedingungen Alternativen existieren. Wenn keine Alternativen existieren, ist die Verwendung des entsprechenden Stoffes von dem jeweiligen Bauteilverantwortlichen der DTAG zu genehmigen.
- d) Sollten registrierungspflichtige Stoffe nicht registriert sein oder Stoffe des Anhangs XIV der REACh-VO im Lieferzeitpunkt für die vertraglich vorgesehenen Verwendungen nicht zugelassen sein oder eine nach Art. 7 Abs. 2 REACh-VO erforderliche Notifizierung fehlen oder beinhaltet ein Bauteil einen im Anhang XIV der REACh-VO oder in der Kandidatenliste gelisteten Stoff, ist der Partner verpflichtet, unmittelbar mit dem jeweiligen Bauteilverantwortlichen Kontakt aufzunehmen, um Abhilfemaßnahmen einzuleiten.
- e) Soweit die gelieferten Bauteile, Ersatzteile, Zubehör, Accessoires und/oder Verpackungen und/oder darin enthaltene Erzeugnisse, besonders besorgniserregende Stoffe (sogenannte SVHC), die in der Kandidatenliste veröffentlicht werden, zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichts-% enthalten ist, ist der Partner verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 REACh-VO bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Die Informationen sind in schriftlicher Form, vorzugsweise über IMDS, mitzuteilen.

6. Innenraumemissionen

Innenraumemissionen sind zu minimieren. Die in der DBL 5430 gelisteten Grenzwerte sind einzuhalten.

7. Altfahrzeug-Richtlinie, Recyclebarkeit und Kennzeichnungsstandard

- 7.1 Sofern die vom Partner zu liefernden Bauteile bzw. Erzeugnisse dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 (Altfahrzeug-Richtlinie) unterliegen bzw. für Fahrzeuge bestimmt sind, die der Altfahrzeug-Richtlinie unterliegen, verpflichtet sich dieser, der DTAG Informationen über die Demontage, Informationen über die verwertungs- und recyclinggerechte Konstruktion und Fertigung sowie ein Konzept zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung zur Verfügung zu stellen. Für ausgewählte Bauteile ist ein Verwertungskonzept nach Abstimmung mit DTAG bereitzustellen.
- 7.2 Sofern zu liefernde Bauteile bzw. Erzeugnisse nicht der Altfahrzeug-Richtlinie unterfallen, sind auf Anfrage der DTAG in einem von DTAG vorgegebenen Datenformat Informationen über die Recyclebarkeit der zu liefernden Bauteile bzw. Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Der Partner hat zudem die Kennzeichnungsstandards VDA 260 und MB-Norm 33035 für Werkstoffe und Bauteile einzuhalten.

8. Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion

- 8.1 DTAG führt Ökobilanzen in Anlehnung an ISO 14040 ff. zur ganzheitlichen Bilanzierung ihrer Produkte durch.
- 8.2 Der Partner stellt DTAG deshalb auf Anfrage Informationen über die relevanten Produkte, Werkstoffe und Prozesse zur Verfügung. DTAG sichert zu, dass diese Informationen streng vertraulich behandelt und nur für den Zweck der ganzheitlichen Bilanzierung verwendet werden.
- 8.3 DTAG verpflichtet den Partner zur Kommunikation und Offenlegung des CO₂- und Umwelt-Fußabdrucks seiner Produkte. DTAG nutzt Life Cycle Assessment (LCA) als ganzheitliches Instrument und stellt einen Leitfaden zur Verfügung, der über einzuhaltende Standards und Methoden informiert (siehe Supplier Portal).
- 8.4 Die Datenbereitstellung muss in einem festgelegten Dokumentationsformat (VDA-Datenerhebungsformat für Ökobilanzen) erfolgen. Der Zeitraum sowie die Datenqualität sind zwischen DTAG und dem Partner abzustimmen.

9. Entwaldung

- 9.1 Der Partner, der Produkte liefert, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2023/1115 für entwaldungsfreie Produkte (EUDR) fallen, verpflichtet sich nur solche Produkte zu liefern, die den Anforderungen der EUDR entsprechen.
- 9.2 Der Partner verpflichtet sich darüber hinaus, der DTAG die in Artikel 9 EUDR genannten Informationen korrekt und vollständig in einem von DTAG vorgegebenen Datenformat zur Verfügung zu stellen. Ist der Partner selbst verpflichtet, die Sorgfaltspflichten nach der EUDR zu erfüllen, so hat er die Referenznummer der entsprechenden Sorgfaltspflichterklärung (Due Diligence Statement) der DTAG zu Verfügung zu stellen. Der Partner ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung aus Ziffer 9.2 haftet der Partner für daraus resultierende Schäden und Kosten, einschließlich etwaiger Bußgelder oder Strafen, die der DTAG aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Daten entstehen.

10. CBAM-VO

- 10.1 Der Partner verpflichtet sich, der DTAG alle erforderlichen Daten und Informationen zur Erfüllung der Pflichten der DTAG aus der Verordnung (EU) 2023/956 (CBAM-VO) in Bezug auf von ihm gelieferte Waren, die der CBAM-VO unterfallen, ohne Aufforderung rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Daten zu den grauen Emissionen pro Tonne der relevanten Waren. Maßgeblich ist die Zolltarifizierung für den Import der Waren durch die DTAG.
- 10.2 Die Daten müssen in einem von der DTAG vorgegebenen Format bereitgestellt werden, das den Anforderungen der CBAM-VO und den entsprechenden Leitfäden der Europäischen Kommission entspricht. Der Partner stellt sicher, dass die Daten rechtzeitig, vollständig, und aktuell sind und den Anforderungen der CBAM-VO entsprechen. Der Partner ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Daten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Partner für daraus resultierende Schäden und Kosten, einschließlich etwaiger Bußgelder oder Strafen, die der DTAG aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter CBAM-Berichte entstehen.

IV. Product Compliance

Der Partner stellt innerhalb seines Verantwortungsbereichs sicher, dass sein Leistungsumfang alle Produktanforderungen erfüllt, die aus anwendbaren Verordnungen, Richtlinien, Gesetzen, technischen Standards (z. B. IATF 16949) oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen resultieren. Dabei hat der Partner insbesondere die Zielsetzung der jeweiligen Bestimmung sowie den Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen. Der Partner hat ferner innerhalb seiner Organisation geeignete Strukturen zu schaffen, um die Einhaltung dieser Produktanforderungen sicherzustellen und entsprechend zu dokumentieren. Die Strukturen sollen insbesondere auch der Orientierung und Hilfestellung für die Mitarbeiter des Partners dienen sowie Aspekte der Produktkonformität, Integrität und des ethischen Verständnisses angemessen berücksichtigen.

V. Weitergabe der Standards in der Lieferkette

Der Partner bemüht sich, die Inhalte dieser DTST 36/03, Abschnitt I, II, III. Ziffer 4 und III. Ziffer 5.3 sowie IV oder einen vergleichbaren Standard an seine Lieferanten weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten und die Einhaltung der Standards in der Lieferkette zu prüfen. Insbesondere kontrolliert der Partner im Rahmen seiner Möglichkeiten, dass seine Lieferanten und deren Vorlieferanten ebenfalls in Einklang mit diesen Standards handeln. Bei bestehenden Verdachtsmomenten bezüglich einer etwaigen Nicht-Einhaltung dieser Standards in der Lieferkette ist der Partner verpflichtet, diesen nachzugehen und DTAG auf Anfrage über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren.

VI. Folgen eines Verstoßes durch den Partner

Sollte ein Verstoß des Partners gegen die Pflichten aus diesen DTST 36/03 festgestellt werden, wird DTAG dies dem Partner unverzüglich schriftlich oder in Textform mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist zur Abstellung des Verstoßes setzen. Ist eine Abstellung absehbar nicht innerhalb der Nachfrist möglich, so hat dies der Partner der DTAG unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen und gemeinsam mit DTAG und/oder mit relevanten Dritten ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes (Abhilfemaßnahmenplan) zu erstellen. Wenn die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung des Abhilfemaßnahmenplans nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für DTAG unzumutbar ist und kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann DTAG alle mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte fristlos kündigen und sämtliche Verhandlungen abrechnen. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei sehr schwerwiegenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

VII. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Um die Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung finanzieller Risiken zu gewährleisten, verpflichtet sich der Partner, DTAG auf Anfrage seinen letzten geprüften Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung zur Verfügung zu stellen. Wenn der Partner einem Konzern angehört, erklärt sich der Partner bereit, auch den Konzernabschluss sowie ein Organigramm der juristischen Personen (mit Darstellung der Beziehungen zur Muttergesellschaft und zu Konzernunternehmen sowie deren Eigentumsverhältnissen) bereitzustellen. Der Partner räumt DTAG an diesen Daten ein auf die Laufzeit der Geschäftsbeziehung und ausschließlich für interne Zwecke beschränktes, im Übrigen (örtlich, sachlich und inhaltlich) uneingeschränktes und unwiderrufliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein.

Die folgenden Bestimmungen zur Informationssicherheit definieren die Standards und Kriterien, welche für die Partner verpflichtend sind, um das gemeinsame Ziel der Informationssicherheit zum Schutz der Informationen von DTAG und/oder der Partner zu gewährleisten.

I. Sicherer Umgang mit Informationen und Schutz der Systeme

Um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der geteilten Informationen von DTAG zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, alle solche geteilten Informationen gemäß dem aktuellen Stand der Technik wirksam vor unbefugtem Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unbefugter Übertragung, anderer unbefugter Verarbeitung und anderem Missbrauch zu schützen.

Der Partner hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Systeme und seine Vermögenswerte Sicherheitsbedrohungen hervorrufen, die die Infrastruktur der DTAG beeinträchtigen könnten, insbesondere indem er sicherstellt, dass die relevanten Systeme und Computervorrichtungen des Partners frei von Schadsoftware (z. B. Ransomware) sind.

II. Management von Vorfällen

1. Meldung von Vorfällen

Der Partner ist verpflichtet, die DTAG unverzüglich über alle Vorfälle, die ihn betreffen und die die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit von DTAG-Informationen in seinem Besitz gefährden, zu informieren, soweit es sich um DTAG-Informationen handelt und/oder die DTAG negativ beeinflussen könnte. Dies schließt Fälle wie Datenverlust, Datenmissbrauch, Infektionen mit Schadsoftware, insbesondere unbefugten Zugriff auf Daimler Truck-Informationen (z. B. Cyber-Angriff), ein, oder wenn Umstände vorliegen, die auf einen solchen Vorfall hindeuten. Jeder solche Vorfall muss dem Daimler Truck Cyber Security Operating Center („DTAG CSOC“) gemeldet werden (Kontakt DTAG CSOC (24x7): +49 7 11 84 85 – 77 77).

2. Kontaktpersonen

Der Partner benennt verantwortliche Ansprechpartner für die Informationssicherheit, die für die Meldung von Sicherheitsvorfällen und -verstößen an das DTAG CSOC sowie die Überwachung der Reaktions- und Abhilfemaßnahmen verantwortlich sind.

3. Abhilfemaßnahmen bei Vorfällen

Der Partner hat sicherzustellen, dass solche Vorfälle, Verstöße gegen die Informationssicherheit und kritische Sicherheitslücken ohne unnötigen Verzug behoben werden. Der Partner verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und die DTAG bei der Wiederherstellung der Informationen zu unterstützen. Auf Anfrage der DTAG reicht der Partner einen detaillierten Vorfallsbericht ein, dieser beinhaltet mindestens die Ergebnisse von Sicherheitstests, identifizierte Informationssicherheitsrisiken und Informationssicherheitsvorfälle sowie die entsprechend ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen.

III. Mitarbeiter Unterweisungen

Der Partner wird seine Mitarbeiter und Auftragnehmer, die Zugang zu Informationen von DTAG haben werden, über die Sicherheitsanforderungen und die spezifischen Verfahren wie das Vorfalmanagement im Zusammenhang mit diesem Zugang, einschließlich der akzeptablen Nutzung von DTAG-Informationen, unterweisen.

IV. Zertifizierung der Informationssicherheit

Je nach Art und Schutzbedarf der betroffenen Informationen von DTAG und/oder der Bedeutung der Leistungen des Partners für die Geschäftstätigkeit von DTAG, kann DTAG vom Partner verlangen, dass dieser während der Geschäftsbeziehung angemessene Sicherheitsmaßnahmen für die Informationssicherheit ergreift. Der Partner hat hierfür den Nachweis eines angemessenen Grades an Informationssicherheit zu erbringen, insbesondere durch die Vorlage eines TISAX® Label mit Assessment Level 3, falls der Partner Produktionsmaterial an DTAG liefert. DTAG kann dasselbe Label von allen anderen Lieferanten im Rahmen des jeweiligen Einkaufsvertrag verlangen. Die Parteien können eine angemessene Frist für die erstmalige Prüfung gemäß dem jeweiligen Zertifikat und oder etwaiger geänderten Anforderungen an den angemessenen Grad der Informationssicherheit vereinbaren.

V. Recht zur Inspektion

DTAG hat das Recht, bei einem Verstoß gegen die vereinbarte Umsetzung und Aufrechterhaltung der Informationssicherheitsanforderungen, einem Vorfall in der Informationssicherheit oder falls es sonstige berechnigte Gründe gibt, dass ein solcher Verstoß wahrscheinlich ist, die Einhaltung der Informationssicherheitsanforderungen und der zusätzlichen vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen zu überprüfen („Audits“). Der Partner wird die für das Audit erforderlichen Informationen bereitstellen. DTAG darf nach rechtzeitiger Ankündigung in angemessenen möglichen Umfang während der üblichen Geschäftszeiten, ohne die betrieblichen Prozesse des Partners zu stören die Räumlichkeiten des Partners, einschließlich der relevanten IT-Systeme inspizieren, um die Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überprüfen. Dabei wird DTAG etwaige Vertraulichkeitsverpflichtungen des Partners gegenüber Dritten beachten. DTAG ist berechnigt, die Audits von einem externen, qualifizierten Unternehmen, das gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, durchführen zu lassen, sofern dieses Unternehmen kein Wettbewerber des Partners ist. Dies schränkt weder DTAG's gesetzliche Prüf- und Informationsrechte ein, noch schließt es sie aus.

Daimler Truck AG
Fasanenweg 10
70771 Leinfelden-Echterdingen, Germany
supplier.daimlertruck.com

